I. germ.
10
s

J. germ. Bessel
10s

I. Germ.
103
G. Germ. 103

Beleuchtung

der

Frauendorf'schen Schrift.

B

Beleuchtung

der

Frauendorf'schen Schrift

in Hinsicht auf die

Rechtsverfassung Preußens

von

Ludwig Bessel,
Königl. Erstem Procurator am Landgerichte zu Koblenz.

— nihil nisi bene —

J. Germ 105

Koblenz,
bei Karl Bädeker.
1830.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

In einem Schreiben an des Königs Majestät, welches zu Augsburg ohne Angabe eines Verlegers erschienen, später auch in einer neuen zu München verlegten Uebersetzung verbreitet worden ist, hat der Baron von Frauendorf gegen die Verfassung der Gerichte, die Aufsichtsführung über die Rechtspflege, das Verfahren in Civil- und Strafsachen in Preußen lebhaften Tadel ausgesprochen, der sich in leidenschaftlicher Erbitterung auch auf andere Gegenstände erstreckt. In Absicht der Rechtsverfassung behauptet er, die Gerichte wären nicht unabhängig (S. 106); die Minister des Königs hätten die Befugniß von den Gerichtshöfen Sachen zu evociren (S. 108); die Rechtspflege bei den Patrimonialgerichten sey nicht gesichert (S. 136); die Aufsichtsführung entspreche nicht dem Bedürfnisse, denn die Gerichte würden bei den gegen sie gerichteten Beschwerden stets selbst gefragt und erhielten immer Recht (S. 44. 52. 60. 70. 74. 102. 104); die Justizcommissarien wären entweder sorglos oder suchten durch Speculationen ihr eigenes Interesse zu befördern (S. 112); die Rechtspflege sey in den Händen der Referendarien, diese würden selbst nicht einmal gehörig beaufsichtigt (S. 80. 98. 162); die Richter wären so sehr beschäftigt, daß sie um die Entscheidung der Rechtsfälle sich nicht kümmerten, ihren Urtheilen fehle Einheit und Consequenz (S. 96.) Gegen die Proceßform erinnert er, daß es an einem festen, geordneten Gange

fehle, daß dem Richter ein willkührlicher Einfluß gestattet sey (S. 96); daß Beweise aufgenommen würden, ohne Prüfung der Erheblichkeit der zu beweisenden Thatsachen (S. 98); daß die Justiz=Commissarien im geheimen Verfahren, ohne Gegenwart der Parteien, über deren Rechte verfügten (S. 98. 114.); daß bei den einzelnen Richtern ein einfaches Verfahren nicht statt finde (S. 126); daß die Processe sehr lange dauerten (S. 52.); daß die Proceßkosten ungeheuer wären und beliebig gehäuft würden (S. 100. 118). Außer diesen Vorwürfen gegen den Gang der Rechtspflege im Allgemeinen hebt er einzelne Puncte heraus, deren mangelhafte Behandlung er bezeichnet, z. B. den Personalarrest (S. 60. 64. 168); die Behandlung der Schuldgefangenen (S. 166); das Verfahren bei Sequestrationen, Subhastationen und Concursen und gegen Grundeigenthümer (S. 10. 53. 122. 158); die Zulässigkeit eines Reinigungseides in Strafsachen (S. 98); die willkührliche Verlängerung der Untersuchungshaft (S. 162); die Behandlung der Gefangenen während der Dauer der Untersuchung (S. 136. 162).

Seine Schrift wurde von den urtheilsfähigen Männern mit Unwillen gelesen, nicht etwa, weil sie Wahrheiten enthält; dafür würde jeder Verständige ihm dankbar gewesen seyn; sondern wegen des frechen, höchst unehrerbietigen Tones, in welchem sie geschrieben ist, — einem Staate gegenüber, dessen Monarchen zu allen Zeiten freimüthige, bescheidene Aeußerung der Wahrheit gewünscht und befördert haben.

Unsre Rechtsverfassung ist aus den allgemeinen geschichtlichen Verhältnissen Deutschlands hervorgegangen: sie hat sich auch bei uns geschichtlich entwickelt; ihre Mängel wie ihre Vorzüge sind denkenden Köpfen bekannt; es ist

längst anerkannt, daß sie zur Gegenwart, zu den unter der Regierung des Königs Majestät entstandenen neuen Verhältnissen nicht mehr paßt. Schon seit Jahren wurde von des Königs Majestät die Abänderung beschlossen. Noch in diesem Augenblicke ist zu diesem Zwecke unter dem Vorsitze des Chefs der Justiz eine zahlreiche Commission versammelt und wir dürfen hoffen, daß die Absicht des Königs durch sie rein und ganz erreicht werden wird. Der Tadel des ꝛc. v. Frauendorf ist also ungerecht, denn er läßt den einzig richtigen Standpunkt in dieser Sache, den geschichtlichen, unbeachtet. Dieses zu zeigen, darzuthun, wie die Gegenwart aus der Vergangenheit entstanden ist, wie Wirkung sich an Ursache geknüpft hat, ist unsere Aufgabe. Mag auch der Verfasser, in welchem das revolutionair-despotische Element seiner Zeit wohl nicht ganz ohne Nachwirkung geblieben ist, für eine solche Entwickelung wenig Sinn haben, so haben wir doch Ursache zu glauben, daß das Publicum, vor welchem er den herben Tadel ausgesprochen hat, dafür nicht ganz gleichgültig seyn werde.

Die deutsche Geschichte kennt nur Eine Rechtsverfassung, in welcher Einheit und Kraft, die königliche Gewalt mit dem Wohle des Volks unzertrennlich verbunden war. Diese Verfassung ist auf uralte Gewohnheit gegründet, sie erhielt durch die fränkischen Könige ihre Ausbildung, Carl der Große gab ihr die Vollendung: unter seinen schwachen Nachfolgern gerieth sie in Verfall: das Lehnswesen bereitete ihre Auflösung. Durch eine der wunderbaren Verkettungen der Geschichte sind, nach einem tausendjährigen Kreislaufe, in Preußen die Verhältnisse des öffentlichen Lebens in Ab-

sicht der Rechtspflege wieder auf dieselben Elemente zurückgeführt worden, wie zur Zeit Carls des Großen in Deutschland; die Interessen der Krone in Absicht der Rechtspflege mit jener des Volkes auf das Engste verbunden. Gleiche Ursachen werden gleiche Wirkungen herbeiführen. Ein so interessanter Zeitabschnitt der deutschen Geschichte scheint eine nähere Beachtung zu verdienen.

Der erste Grundsatz der Rechtsverfassung Carls war, daß alle Gerichtsbarkeit vom Könige, als höchstem Vertreter des Staatsvereines ausging. Alle Gerichte wurden im Namen des Königs gehegt, kein Privatmann hatte das Recht eigentlicher Gerichtsbarkeit. Jeder Freye, der in einem Gerichtsbezirke wohnte oder Grundeigenthum besaß, war dem Amte des gewöhnlichen Richters unterworfen. Es gab Richter von dreifacher Art, die nach der Wichtigkeit des Gegenstandes über alle Civil- und Straffälle urtheilten, Richter des Gaues, Richter über hundert, Richter über zehn Familien. Die Aufsicht auf die Rechtspflege war eigends dazu bestellten Beamten (den Sendgrafen) anvertraut, die der König ernannte, deren Gewalt sich in seiner Hand vereinigte. — Diese Sätze bedürfen der Erläuterung.

1. Alle Gerichtsbarkeit geht vom Könige aus. — Der König ernannte die höhern Richter, die Grafen des Gaues, unmittelbar; die niederen Richter, Grafen über 100 Familien, der Hundrede, Centgrafen, Grafen über 10 Familien, der Zehntschaft, Ortsvorsteher, wurden vom Volke gewählt, von den Sendgrafen des Königs bestätigt (Capitulare an. 809. Georgisch S. 741. 746). Alle sprachen Recht im Namen des Königs. Der König war der Oberrichter (Capitul. add. II. 25.). Wo er sein Hoflager aufschlug, hörten alle andre Gerichte auf und gingen auf ihn über. Noch

in späterer Zeit (im dreizehnten Jahrhundert) hatten sich diese Grundsätze erhalten, Sachsenspiegel (I. 58. §. 2) Svenne die Koning kumt to des greven dinge, so sal des greven gerichte neder sin geleget. Also is iewelkes richteres, dar die Koning to antwerde is. (III. 26 §. 1.) Die Koning is gemene Richter over al. Die Appellationen gingen an den König und dessen Beamte.

2. Kein Privatmann hat das Recht eigentlicher Gerichtsbarkeit. — Alle Freie, die damals allein das Volk ausmachten, empfingen Schutz vom Könige ohne Mittel, sie standen unter der Gerichtsbarkeit seiner Gerichte. Von dieser Regel kommt keine Ausnahme vor. Für die höhere Geistlichkeit finden sich zwar schon einige specielle Privilegien, diese bilden aber keine Ausnahme, weil die Geistlichkeit nach der Synodalverfassung den König als höchstes Oberhaupt erkennt, weil sie verpflichtet ist, weltliche Beamte zur Ausübung der Gerichtsbarkeit vorzuschlagen, welche von den Sendgrafen bestätigt werden und ihrer Aufsicht unterworfen sind. (Capitul. an. 809. Georgisch S. 741. 698. 859.)

Der König auf seinen Domainen, die Geistlichkeit, der Adel auf ihren Besitzungen, der Freie in seinem Hause schützten Unfreie, — Landbauern und Sclaven: dieses Schutzrecht bezog sich auf das Verhältniß des Unfreien zum Herrn und dessen Angehörigen: Verletzungen der Rechte anderer Personen mußte der Herr für die ihm untergebenen Unfreien am Gerichte des Königs vertreten. Hatten die Unfreien Leib- und Lebensstrafe verwirkt, so war der Herr verpflichtet, sie den Richtern des Königs auszuliefern. Das Recht des Herrn über den Unfreien ist keine Gerichtsbarkeit, denn der Unfreie gehört nicht zum Staatsvereine, er ist dem Willen des Herrn heimgegeben: nur in einzelnen

Fällen, bei Tödtung oder Verletzung, nimmt der Staat sich seiner an, straft den Herrn oder zwingt ihn zur Freilassung (Capitul. lib. VI. 11. 14).

3. Jeder Freye ist dem königl. Richter unterworfen, in dessen Bezirken er wohnt oder Grundeigenthum besitzt. — Der König, die Geistlichkeit, der Adel nahmen vor dem gewöhnlichen Richter Recht. Davon kamen in Absicht der geistlichen und weltlichen Großen (Primores, Optimates), aus denen sich später der hohe Adel des Reichs gebildet hat, nur zwei Ausnahmen vor: 1. Criminalklagen, welche gegen sie persönlich gerichtet waren; 2. ihre Rechtsstreitigkeiten unter sich, nicht gegen Dritte. (Capit. III. 77. V. 308. VII. 170. L. longob. Pipini Georgisch S. 1178.) Diese Sachen wurden vor dem Könige selbst geschlichtet. Der König hatte seiner Entscheidung auch einige einzelne Fälle vorbehalten, z. E. den Ausspruch des Exils, den Angriff des Grafen, der sich in den Fällen, wo es erlaubt war, auf den geweihten Boden der Kirche begeben hatte u. s. w.

Von der Gerichtsbarkeit des ordentlichen königlichen Richters war sonst kein Mitglied des Staatsvereines befreiet.

4. Richter von dreifacher Art urtheilen nach der Wichtigkeit des Gegenstandes über Civil- und Straffälle. — Diese Trennung der Gerichtsbarkeit mit Rücksicht auf das Gut, welches in Frage steht, die in der älteren Verfassung sich findet, muß als eine der wesentlichsten Bedingungen einer sichernden Rechtspflege betrachtet werden.

Dem Gerichte des Gaugrafen war vorbehalten, was Leben und Freiheit, Erb und Eigen (Grundeigenthum) betraf, die wichtigsten Civil- und Criminalsachen. Sein Stellvertreter (Vicarius) durfte nur geringere Sachen vor sich ziehen.

Der Graf hatte ebenfalls Befugniß, über die geringeren Sachen zu richten.

Dem Gerichte des Centgrafen gehörten die leichteren Straffälle an, außerdem Streitigkeiten über Geldschuld und bewegliches Gut.

Die Competenz des Ortsvorstehers ist nicht genau bekannt, doch leidet es keinen Zweifel, daß sie auf Polizeifälle und ihnen gleichgestellte leichte Vergehen gerichtet war. (Eichhorn über den Ursprung der städt. Verfassung S. 176.)

Die Richter (Grafen) vertraten den König in den Gerichten; sie schützten den Frieden der Gerichte, hatten den Vorsitz, leiteten die Verhandlungen, bewirkten die Vollstreckung der Urtheile. Die Urtheile selbst wurden von Schöffen gefunden, die das Volk unter den freien Grundeigenthümern des Bezirks wählte, der Sendgraf bestätigte; sie kommen in der Zahl 12 und 7 vor. Der Graf fragte und verkündigte das Urtheil, er durfte es nicht abändern. Im Gerichte des Königs wurden die Urtheiler aus den Großen des Reiches genommen.

Das Verfahren in allen diesen Gerichten war mündlich; der Kläger, der Anwald des Königs (Advocatus de parte publica), in den Fällen, wo es seiner Mitwirkung bedurfte, der Beklagte, wurden gehört; die Gemeinde war gegenwärtig. Ein Gerichtsschreiber (Notarius) zeichnete die Urtheilssprüche nieder. Die Gerichte wurden regelmäßig zu bestimmten Zeiten im Jahre gehalten (gebotene Dinge), außerdem in dringenden Fällen (ungebotene Dinge). In jeder Grafschaft mußte ein Gerichtsgebäude seyn, um bey schlechtem Wetter dort Sitz nehmen zu können.

Die Sachen der Kirchen, Wittwen, Waisen, Armen, die eines besonders königl. Schutzes genossen, mußten zuerst

aufgerufen werden. Der Graf war verpflichtet, ihnen Vertheidiger zu bestellen, wenn sie deren entbehrten.

Verträge, Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit wurden, wo es der feierlichen Aufnahme bedurfte, an diesen Gerichten vorgenommen.

5. Die Aufsicht über die Gerichte ist Sendgrafen anvertraut, deren Gewalt sich in der Person des Königs vereinigt. — Die Einführung solcher Aufsichtsbeamten, die zu bestimmten Zeiten die Provinzen des Reichs bereisen mußten, war dem kräftigen Geiste Carls vorbehalten; sie gab der Gerichtsverfassung ihre Vollendung und sicherte die Erreichung des Staatszweckes. Durch diese Beamten erlangte der Kaiser zu allen Zeiten eine genaue Kenntniß von dem Zustande des Reichs; dessen wahre Lage konnte ihm nie verborgen bleiben. Diese Gesandten, auserwählt aus Männern, deren Persönlichkeit und hohe Würde sie von selbstsüchtigem Streben und fremden Einflusse völlig frei machten, mußten auch die in Absicht der Gesetzgebung obwaltenden Bedürfnisse erforschen und darüber an den Kaiser berichten. Ueber ihre Rechte und Pflichten ist uns eine ausführliche Instruction übrig geblieben, deren Eingang hier zur Erinnerung an den großen Kaiser und an den Geist jener Zeit eine Stelle finden mag.

„Der allerdurchlauchtigste, allerchristlichste Kaiser und Herr Carl hat aus den Ersten Seines Reichs die erfahrensten, einsichtsvollsten Männer, Erzbischöfe und Bischöfe, auch ehrwürdige Aebte und fromme Laien ausersehen, sie in alle Theile Seines Reichs gesandt und ihnen befohlen, jeden Diener zu ermahnen, daß er in seinem Berufe genau die Vorschriften der Gesetze erfülle. Wo aber in den Gesetzen nicht mehr passende, schädlich gewordene Bestimmungen vorhanden seyn möchten, da sollen die Ge-

sandten mit Ernst danach forschen und Ihm, dem Kaiser, darüber berichten, weil Er mit der Hülfe Gottes solche Mängel zu verbessern denkt. Niemand wage es fortan, wie Manche zu thun gewohnt sind, aus Willkühr oder Arglist, die geltenden Gesetze zu umgeben, das Recht des Kaisers zu beugen, die Gerechtigkeitspflege zum Drucke der Kirche, der Armen, der Wittwen, der Waisen, je irgend eines Christen zu mißbrauchen. Alle sollen eingedenk seyn, nach Gottes Geboten zu leben, verantwortlich dem gerechten Richter, — jeder ohne Eigennutz seinem Amte oder Geschäfte sich widmend. Geistliche sollen andächtig leben, Laien und Weltliche sonder Arglist und Gefährde die Gesetze ausführen, Alle in Liebe und Eintracht verbunden seyn. — Die Gesandten sollen darauf achten, ob jemand klagt, es sey ihm Unrecht geschehen, wenn anders die göttliche Gnade und ihr Gelöbniß der Treue gegen Ihn, dem Kaiser, ihnen theuer sind, so daß sie überall und in Allem den Kirchen, den Armen, den Wittwen, den Waisen, dem ganzen Volke vollständige Gesetzlichkeit und Gerechtigkeit nach dem Willen und der Furcht Gottes verschaffen. Sollten sich Anstände ergeben, welche sie mit der Hülfe der Grafen in den Provinzen nicht zu heben vermögten, so daß Gerechtigkeit durch sie hergestellt wird, so fordert es ihre Pflicht, die Sache schriftlich ohne Umgehung Ihm, dem Kaiser, zu berichten und sich in dem graden und festen Gange bei der Erfüllung ihrer Pflicht weder durch Schmeichelei, noch durch Versprechungen, durch Bande der Blutsfreundschaft oder mächtige Verbindungen auf irgend eine Weise hindern zu lassen."

Diese Grundzüge einer National-Rechtsverfassung der Deutschen, gegründet auf die Vereinigung der Interessen der Krone mit dem Wohle des Volkes, diese feste Grundlage der Rechte des Königs, wie seiner Unterthanen, diese Schutzwehr gegen Ungesetzlichkeit und ungerechte Willkühr, dieses theuerste Kleinod des Volkes fand bald nach dem Tode Carls des Großen seinen Untergang. Seine schwachen Nachfolger verkannten völlig die wahren Interessen der Krone. Sie gestatteten dem Adel zu großen Einfluß; die Dienstgüter (beneficia) wurden erblich; die Aemter der Grafen und Herzoge ebenfalls; ihre Theilung, die Vereinigung mehrerer Aemter wurde genehmigt. Der Grundsatz kam nun auf, daß die öffentliche Gewalt nicht auf der Ernennung des Königs sondern auf Belehnung beruhe: das Amt verwandelte sich in Eigenthum. Die Central-Controlle der Sendgrafen, die in die Hand des Königs zurückführte, verfiel; das Volk gerieth in die Abhängigkeit der Beamten und wurde der Gemeinschaft des Reiches entzogen. Die Nation löste sich nun in zahllose einzelne Theile auf, denen es an einer festen, inneren Verbindung gebrach. Es wäre um die deutsche Geschichte geschehen gewesen, wenn der deutsche Geist sich nicht in die entstehenden Städte geflüchtet und von dort aus neue, kräftige Gestaltungen hervorgetrieben hätte.

In diesem Zeitabschnitte verfallen auch die großen und einfachen leitenden Ideen der Rechtspflege. Die königliche Rechtspflege wird beschränkt: in den Gebieten der Fürsten entstehen aus den zahlreichen Schutzverhältnissen durch fürstliche Verleihungen besondere, vom Fürsten unabhängige Gerichte; die Theilung der richterlichen Competenz nach der Wichtigkeit des in Frage stehenden Gegenstandes hört auf; der Unterschied der Stände, der aus der Schwächung der königlichen Gewalt mit eigenthümlichen Wirkungen hervor-

geht, wird die Grundlage einer neuen Gerichtsverfassung. — Die Rechtspflege wird an das Gebiet, an das Grundeigenthum geknüpft; das erste, das wichtigste Vorrecht der Krone, die Grundlage der Sicherheit der Rechte des Volks, geht wie eine Waare aus einer Hand in die andere über.

Der Kaiser konnte nun auch die Stelle des Oberhaupts der Kirche nicht mehr behaupten: der Papst fing an, ihn zu beaufsichtigen, ja ihn in Abhängigkeit zu versetzen. Sachsenspiegel (I. 1) Tvei svert lit (ließ) got in ertrike to besiermene de Kristenheit. Deme Pavese is gesat (gesetzt) dat geistlike, deme Kaisere dat wertlike. Deme pavese is ok gesat to ridene to besiedener (bescheidener) tiet up eneme blanken perde unde de Keiser sal ime den stegerip (Steigriemen) halden, dur dat de sadel nicht ne winde (wende). — Dit is de beteknisse (die Festsetzung), svat (was) deme pavese widersta (Widerstand leistet), dat he mit geistlikeme rechte nicht gedvingen (überwinden) ne mach, dat it de Keiser mit wertlikem rechte dvinge (zwinge), deme pavese gehorsam to wesen. So sal ok de geistlike gewalt helpen deme wertlikem rechte, of it is bedarf. Schwabenspiegel (Vorr. 9, 10) „Das weltlich Schwert des Gerichts das leihet der Bapst dem Kaiser.“ Von der Geistlichkeit wurde die günstige Stellung benutzt, um von den weltlichen Gerichten Befugung zu erlangen und den Grundsatz zu verbreiten, daß jeder, auch in weltlichen Sachen, sich an ihre Gerichte wenden könne. — Eine nothwendige Folge dieser Zersplitterung der öffentlichen Gewalt war die immer mehr zunehmende Entkräftung des deutschen Reichskörpers. Erst nach seiner völligen Auflösung konnten einsichtsvolle Regenten, die nun völlige Selbstständigkeit erlangt hatten, in Deutschland daran denken, allmählig die Rechte der obersten Gewalt

auf Gerichtsbarkeit und Aufsichtsführung wieder an sich zu ziehen, und dadurch für die Rechte der Krone und das mit ihr eng verbundene gemeine Wohl wiederum eine feste Grundlage für folgende Zeiten zu gewinnen.

Als Grundlage der in Deutschland noch jetzt bestehenden Verfassung der Gerichte verdient die Entwickelung der Rechtsverfassung des Mittelalters nähere Beachtung.

1. Umfang der königlichen, Ausbildung der fürstlichen Gerichtsbarkeit. — Der König war im Fürstengerichte Richter über der Fürsten Leib, Ehre, Lehen und Erbe. Sachsenspiegel (III. 55. §. 1) Over der vorsten lif unde ire gesunt (Gesundheit, es ist die Rede von Leibesstrafen) ne mut neman richtere sin, wan die Koning. Reichsabschied Friedrich II. von 1235 „von Fürsten und andern hohen Leuten, wo es geht an ihren Leib, an ihre Ehre, an ihr Recht, an ihr Erb und an ihr Lehen, das wollen wir selbst richten.“

Die Gerichtsbarkeit in den Gebieten der Fürsten ging als ein Theil der Reichslehen auf diese über. Jeder Fürst war der höchste Richter in seinem Gebiete. Sachsenspiegel (III. 52. §. 2) Den Koning küset man to richtere over egen (Eigenthum) unde len unde over jewelkes mannes lif. Die Keiser ne mach aver in allen Landen nicht sin unde al ungerichte (Straffachen) nicht richten to aller tiet, darumme liet (verleihet) he den vorsten grafscap unde den greven scultheitdum (den Fürsten den Inbegriff der gräflichen Gerichtsbarkeit, den Grafen jenen der centgräflichen). Urkunde Friedr. II. von 1232. Unusquisque principum libertatibus, juris dictionibus, comitatibus, centis, sive liberis sive infeodatis utatur quiete, secundum terrae suae consuetudinem approbatam: Centumgravii recipiant centas a domino terrae, vel ab eo qui per dominum

terrae fuerit infeodatus. „Jeder Fürst genieße ruhig nach bestätigtem Herkommen seines Landes seine Befreiungen, Gerichtsbarkeiten, Grafengerichten, Centgerichte, mögen sie lehnbar seyn oder nicht: die Centgrafen sollen die Centgerichte vom Herrn des Landes oder von dessen Lehnsmanne empfangen.“

Der König blieb der Oberrichter; wo er sein Hoflager hielt, war er allein Richter. — Die Gerichte, welche der König eingesetzt hatte (Hof- und Landgerichte) hatten concurrirende Jurisdiction. Dagegen erlangten die Reichsstände aber häufig Privilegien (privilegia de non evocando), in welchen nur der Fall der Rechtsversagung bei den Gerichten der Landesherren ausgenommen war. Gegen die Befugniß, zuletzt an den König zu appelliren, wurden dem Landesherrn ähnliche Privilegien ertheilt (privilegia de non appellando).

In den Landen, die dem Könige verblieben waren, in den reichsunmittelbaren Städten, waren Reichsvögte eingesetzt, die im Namen des Königs Recht sprachen. Ihre Gewalt wurde später ebenfalls erblich oder ging auf die Städte über.

2. Die Exemtion vom Gerichtsstande tritt an die Stelle der Theilung der Competenz nach der Wichtigkeit des Gegenstandes. — In der älteren Verfassung war die Freiheit allein die wesentliche Bedingung der Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte, jeder Freie stand unter dem unmittelbaren Schutze des Königs, den er für sein Oberhaupt erkannte. Der Adel hatte gleiche Rechte mit den Freien, und war überdem im Besitze ihm eigenthümlicher Vorzüge, die sich nicht auf die Verfassung und die Gerichte bezogen, v. Savigni Rechtsgeschichte Band 1, S. 158. Diese Verhältnisse er-

litten bald nach dem Tode Carls des Großen eine völlige Veränderung.

Der Kriegsdienst des Reiches ging nun auf den mächtig gewordenen Adel über. Die Reiterei, deren man im zehnten Jahrhundert in den Kriegen mit den Ungarn bedurfte, wurde vom Adel gestellt. Zu diesem Ende zog er die großen Grundeigenthümer, die im Stande waren, Reiter zu stellen, an sich, und warb zahlreiche Dienstleute. Die kleineren Eigenthümer mußten Entschädigung zahlen, aus welcher später eine Abgabe geworden ist; sie geriethen in Abhängigkeit, Schutzpflicht, wurden die Hintersassen des Adels. Unter den Freyen bildeten sich nun mehrere Abtheilungen aus: die Kriege mit den Ritterorden im zwölften Jahrhundert gaben einem neuen Stande im Staate, die Ritterbürtigen, die Entstehung.

Die Bestandtheile des Volks lassen sich etwa in folgender Art angeben:

1. Semperfreie, — der Adel des Reichs — den König als Schutzherrn und unmittelbares Oberhaupt erkennend, wie vorher jeder Freie.

2. Ritterbürtige, die den Reiterdienst leisteten, — bestehend aus den großen freien Eigenthümern, die sich ohne Schutzpflicht erhalten hatten, den Mittelfreien, — und freien Dienstleuten. — Sie waren der unmittelbaren Gerichtsbarkeit des Kaisers entzogen.

3. Bürger der Städte, den Ritterbürtigen gleichgestellt.

4. Freie Landbewohner verschiedener Art, z. E. Schutzpflichtige des Adels ohne Gutsherrschaft, Pfleghafte, mit Gutsherrschaft, Landsassen. Mit diesen vereint bildeten die Unfreien, hörigen Landbauern, deren Lage sich milderte,

später den Stand der Bauern, der sich in Gemeinden vereinigte.

Die im Volke entstandenen Abtheilungen erzeugten sich aus sich selbst. So entstand der Begriff der Ebenbürtigkeit, welcher eine neue Grundlage der richterlichen Competenz geworden ist.

Die Mittelfreyen, welche sich von jeder Abhängigkeit frei erhalten, hatten wie zuvor allein die Befugniß im Gerichte des Grafen, so oft dieses unter dem Königsbanne gehalten wurde, d. h. wo es auf Leib und Leben, Freiheit und Grundeigenthum ankam, als Schöffen zu urtheilen. Die freien Dienstleute waren zwar den Mittelfreien ebenbürtig, sie konnten aber als Schöffen nur zugezogen werden, d. h. sie waren nur schöffenbar, wo unter dem Banne des Fürsten, in dessen Dienste sie standen, gerichtet wurde, über leichtere Fälle, in den Gränzen der centgerichtlichen Competenz der älteren Verfassung. Nicht-Ritterbürtige konnten über Ritterbürtige in keinem Falle urtheilen. Sachsenspiegel (II. 12. §. 2) Scepenbare (schöffenbare) lüde muten wol ordee vinden over jewelken man. It ne mut aver uppe se neman ordel vinden dat an is lief oder an ir ere oder an ir erwe ga, — he ne si yn evenburdich. Schwabenspiegel Art. 81. „Frei Leut und des Reiches Dienstmann und der Fürsten Dienstmann, die mögent überall frei Leut, Herren und andre frei Leut wol Gezeugen seyn (die Zeugen mußten dieselben Eigenschaften haben, wie die Urtheiler) und Urtel über sie finden. Aber die Dienstmann, die ich hiervor genennet hab, die mögen dreyer Dinge über freie Leut nicht Gezeugen seyen. Daß es an ihren Leib oder an ihre Ehre oder an ihr Erbgut geht: da sollen ihre Genossen umsprechen.“

Die Pfleghaften, Schutzpflichtige ohne Gutsherrschaft,

gehörten als Urtheiler zum Gerichte des Centgrafen, (Schultheißen) — Sachsenspiegel (I. 2. §. 3) De plechhaften sint ok plichtich des sculteiten ding to sükene. (II. 12. §. 3) Buten Koninges banne mut jewelk man over den andern ordel wol vinden, — de vulkomen is an sime rechte.

Die Landsassen, Schutzpflichtigen mit Gutsherrschaft waren gar nicht schöffenbar, weil sie kein freies Grundeigenthum besaßen, was fortwährend eine Bedingung der Schöffenbarkeit ausmachte. Sie durften aber am Gerichte des Ortsvorstehers, Gogräfen, Bauermeisters Schöffen seyn. Sachsenspiegel (I. 2. §. 4) De lantseten, de nen egen (kein ächtes vollkommnes Eigenthum) hebbet in me lande, die solen süken vies gogreven ding. Ueber die Competenz des Bauermeisters findet sich Folgendes angegeben (II. 12): geschiet aver in me dorpe des dages en düve (Diebstahl), de myn (weniger) den drier (3) Schillinge wert is, dat mut de burmester wol richten desselven dages (nur an demselben Tage, wo der Diebstahl vorgefallen ist) to hut unde to hare (zu Haut und Haar, durch Züchtigung) oder mit dren (3) Schillingen to losene (zu lösen). Umme mer penninge unde umme varende habe (die Grenze der Competenz in dieser Hinsicht ist nicht bekannt) mut he wol richten. Dit selve gerichte gat over unrechte mate (Maaß)unde unrechte wage, over valschen Kop of mans overvündich (auf der That ertappt) wirt.

In den Gerichtsbezirken der Centgrafen (Schultheißen, Vögte, später Amtleute), die sich ursprünglich nur auf 100 freie Familien erstreckt hatten, mußte es seit dem Unterschiede des Standes unter den Freien nothwendig an einer hinreichenden Zahl ritterbürtiger Grundeigenthümer fehlen, um aus ihnen die Schöffen für das Centgericht über Rit-

terbürtige zu wählen. Ueber Ritterbürtige hörte also die Gerichtsbarkeit der Schultheißen auf, und ging in allen Fällen allein auf die Grafengerichte über, bei welchen sich noch taugliche Urtheiler vorfanden. In den Grafengerichten hat sich später der Unterschied zwischen den Mittelfreien und freien Dienstleuten verloren. Die Bürger der Städte sonderten sich ebenfalls von den Centgerichten ab. Das Beispiel einer fortwährenden Verbindung der höheren und niederen Gerichtsbarkeit war nun beim Grafengerichte gegeben und wurde bei den Centgerichten nachgeahmt. Die Schöffen des Gerichts der Schultheißen aus der Zahl der Pfleghaften urtheilten nun über alle Civilsachen der nicht ritterbürtigen Einwohner des Bezirks ohne Unterschied. Häufig zogen sie auch die höhere (gräfliche) Gerichtsbarkeit in Strafsachen, den Bann des Königs, den Blutbann, an sich. Sie traten gegen das Grafengericht (Landgericht) in das Verhältniß eines Untergerichtes (Amts) im neueren Sinne. — Die große Sicherheit des Rechts, welche die ältere Verfassung dargeboten hatte, war nun sehr vermindert.

3. Es bilden sich in den Gebieten Gerichtsbarkeiten neben der landesfürstlichen. — Die Zersplitterung der öffentlichen Gewalt des Reiches ging auch auf die fürstlichen Gebiete über. Die Geistlichkeit, die Städte, die Ritterbürtigen erlangten die Gerichtsbarkeit von den Landesherrn durch Belehnung, durch Privilegien, durch Verträge. Meistentheils gab das Schutzrecht über die Hintersassen dazu die erste Veranlassung, es wurde vervollständigt und zugleich auf die freien nicht ritterbürtigen Bewohner der Bezirke ausgedehnt. Der Landesherr pflegte seine freien Unterthanen nicht höher zu achten, als früher der Kaiser die seinigen geachtet hatte. In der Gerichtsbarkeit der Ge-

biete entstand die größte Mannigfaltigkeit. Die obere (peinliche), die niedere (bürgerliche) Gerichtsbarkeit, im neueren Sinne dieser Wörter, wurden in manchen Fällen zugleich verliehen, die obere, die niedere allein, oder ein Antheil an beiden, oder an der einen oder der andern. Selbst über öffentliche Straßen und Flüsse erstreckten sich in einzelnen Fällen die Gerichtsprivilegien von Privatpersonen. Anfangs durfte man sich stets an die Gerichte der Landesherrn wenden; später erlangten die Gerichtsherrn allgemeine oder besondere Befreiungen und nur der Fall der Rechtsversagung wurde vorbehalten. Der Fürst war in seinem Lande der Oberrichter, wie der König im Reiche.

Eine Milderung der großen Nachtheile, welche aus dieser Verfassung der Gebiete nothwendig hervorgehen mußten, lag nach dem Geiste jener Zeit in dem Grundsatze, daß nur schöffenbar Freie Gerichtslehne haben konnten. Sachsenspiegel (III. 54. §. 1) **Len an gerichte ne mach neman hebben, he ne si scepenbar vri.**

Von diesen auf Concession der Landesherren beruhenden Gerichten der Geistlichkeit, der Städte, der Ritterbürtigen sind die Rechte der Gutsherrn gegen ihre Gutsleute durchaus verschieden. Diese beziehen sich allein auf die Verhältnisse des verliehenen Gutes und kommen schon vor der Bewilligung der Gerichtsbarkeit vor. Den Inbegriff des Rechts des Gutsherrn in dieser Beziehung hat man Eigengericht genannt, weil das Eigenthumsrecht auf den Boden die Grundlage ist. Zu diesen Rechten des Gutsherrn gehört z. E. das Pfändungsrecht. Sachsenspiegel (I. 55. §. 4) **Die herre mut wol penden uppe sime gute umme sin geld, dat man yme von sinem gute gelowet hebbet, ane des richteres orlof.**

Eine andere Art der Eigengerichte sind die Holzgerichte, die Markengerichte u. s. w.

Ueber die öffentlichen Gerichte spricht der Sachsenspiegel den Grundsatz aus (I. 55. §. 1): Al wertlik gerichte hevet begin von kore (Wahl); darumme ne mach nen sat man (kein gesetzter) richtere sin, noch neman, he ne si gekoren ader belent richtere.

4. Verfahren vor Gericht. — Im Verfahren war keine wesentliche Aenderung vorgegangen. Der Kläger, der Beklagte trugen die Sache vor. Die Schöffen, in der Zahl 7 oder 12, fanden das Urtheil. Der Richter schützte den Frieden des Gerichts, leitete die Verhandlungen, verkündigte und vollstreckte das Urtheil. Ein Schreiber zeichnete die Urtheilssprüche nieder. Die rechtsfähigen Einwohner des Gerichtsbezirkes waren bei der ganzen Verhandlung zugegen. Die Gerichte wurden zu bestimmten Zeiten im Jahre, außerordentlich aber in dringenden Fällen gehalten. Ueber die äußere Form findet sich Folgendes angemerkt, Sachsenspiegel (I. 59. §. 2): Die richtere, de by koninges banne dinget (richtet), sal den sculteiten des irsten ordeles fragen, ob it ding tiet (Zeit) si, unde dar na, of he verbeden mude (verbieten müsse) dingslete (Ungehorsam) unde unlust. Svenne (wenn) eme dat gevunden wirt, so klage manlik (ein jeder), — durch dat he sik nicht ne versume. (III. 69) Svar (Wo) man dinget by Koninges banne, dar ne sal noch scepenen (Schöffen) noch richtere Kappen hebben an, noch hut noch hüdecken, noch huven noch handschu; mentelen solen sie uppen sculderen hebben; sunder wapen (Waffen) solen sie sin. Sittene (sitzend) solen sie ordele vinden. —

Ein solches Verfahren würde man in der heutigen

Sprache ein mündliches und öffentliches nennen. Es schien den Fürsten damals sehr unschuldig.

Die Gerichtsverfassung der Deutschen war während des Mittelalters zugleich mit der königlichen Gewalt verfallen: in diesem Zeitraume sollten sie auch ihr Gerichtsverfahren zum Opfer bringen.

Seit dem dreizehnten Jahrhundert hatte das römische Recht angefangen, sich allgemeiner in Deutschland zu verbreiten. Mit ihm drang von Italien aus das schriftliche Verfahren der Päpste in die deutschen Gerichte. — Vielleicht hätten die Könige, wie es in England und im bürgerlichen Rechte in Frankreich geschah, die alten Formen bewahrt, aber schon seit Jahrhunderten waren sie gewohnt gewesen, die Gerichtsbarkeit in den Gebieten, an welche die Gesetzgebung geknüpft war, als von ihrer Krone getrennt zu betrachten. Die Verwirrungen des vierzehnten Jahrhunderts gestatteten ihnen überdem durchaus keine durchgreifende Einwirkung, und da eine solche in der großen Zahl einzelner Territorien eben so wenig erwartet werden konnte, blieb Deutschland dem Zufalle einer günstigen Entwickelung im Innern des Volkes heimgegeben, und diese entschied zu seinem Nachtheile. Zunächst brachte der Mangel an entscheidenden Maaßregeln der Regierung in dem Zeitpunkte, in welchem das alte Recht mit dem neuen um den Sieg kämpfte, eine lange dauernde Ungewißheit des Rechts, eine Verwirrung der Begriffe und Formen hervor, die dem deutschen Staatskörper die peinlichsten Empfindungen verursachte, die von den Zeitgenossen in lebhaften Klagen uns überliefert ist. Sodann

gaben die Ursachen, deren Wirkung schon begonnen hatte, durch ihre Fortdauer dem päpstlichen Verfahren den Sieg. Als Kaiser Maximilian gegen das Ende des funfzehnten Jahrhunderts endlich das Kammergericht errichtete, war das Verfahren der Päpste schon die Grundlage des deutschen Processes geworden. Im Laufe der Zeit gelang es zwar dem gesunden Verstande der Deutschen, auf dem gegebenen Gebiete einzelne Gebrechen zu beseitigen, aber die Wendung der Geschichte war geschehen. Von diesem Zeitpunkte an treten Register, Acten, Tabellen in steigender, ins Ungeheure fortschreitender Progression, mit geschichtlicher Bedeutung, an die Stelle kurzer, kräftiger, doch gründlicher, auf die Sache gerichteter Thätigkeit; Einseitigkeit, Gedächtnißkram nahmen nur zu oft die Stelle höherer Bildung, reifen Urtheils, lebendiger That ein. Doch kehren wir von diesen patriotischen Klagen zu unserm Gegenstande zurück.

Man hat die Frage aufgeworfen, wie das schriftliche Verfahren in peinlichen Sachen in den päpstlichen Proceß, aus welchem es sich zu uns verbreitet hat, gelangt sey, da es weder die Römer noch die Deutschen, deren Bildung wir vereinigen, gekannt haben? Hören wir darüber, was ein neuerer Schriftsteller, der die gerichtlichen Einrichtungen Europa's zum Gegenstande seiner Forschungen gemacht hat, sagt.

La publicité est tellement recommandée par les lois romaines, qu' une sentence qui n'est pas prononcée en public est réputée nulle. Le droit canon en renferme la disposition la plus expresse; une constitution du Pape Célestin III, qui règle la procédure criminelle, distingue celle par accusation, qui était l'ancienne forme romaine, celle par dénonciation et celle par information ou inquisition; toujours *la publication des témoignages, les défenses de l'accusé et la*

plaidoirie sur ces défenses sont admises : les mêmes formes se retrouvent dans une constitution du Pape Innocent III. *Quelle est donc l'origine de la procédure secrète, telle qu' on l'a vue dans l'Europe entière*, la seule Angleterre excepté ; telle qu' elle est encore d'usage chez plusieurs peuples ; telle enfin, que quelques peuples ont été assez aveugles pour la reprendre après en avoir connu les inconveniens et pu apprécier les avantages de la publicité ?

Vers la fin du douzième siècle le Pape Alexandre III condamna l'hérésie *des Albigeois*, qui s'était repandue dans le Comté de Toulouse et la Gascogne; ces hérétiques n'étaient alors connus que sous le nom de *Patarins*, Son successeur Lucius III joignit des peines temporelles à celles de l'anathème spirituel; et sa constitution, augmentée et étendue depuis par Innocent III est la première dans le Recueil des décretales, qui demande l'appui du bras séculier contre les hérétiques. Ce fut le Pape Innocent III, qui imposa à toutes les autorités le serment de maintenir les jugemens rendus par l'église contre les hérétiques à peine d'interdit; il prêcha la croisade contre eux comme contre les Mahométans; et le midi de la France ne sentit, que trop l'effet de cette exhortation devenue terrible par l'ambition du Comte de Montfort : l'ancienne maison des Comtes de Toulouse en fut la victime et ce grand fief fut réuni à la couronne de France : mais la recherche du crime d'hérésie restait toujours de la compétence de l'Evêque diocésain.

La même année 1227 vit paraitre deux évènemens importans pour la question dont nous nous occupons : la réunion du comté de Toulouse à la couronne de France et l'intronisation du Pape Grégoire IX. La guerre ou

plutôt la croisade contre le Comte de Toulouse avait eu pour prétexte l'extermination de l'hérésie; aussi la première condition que stipula la reine régente, par le traité qui laissait au Comte Raimond la possession précaire de son fief, sa vie durant, fut qu'il abjurerait l'hérésie, qu'il renoncerait à la protection des hérétiques, et qu'il décernerait des peines contr'eux: mais on sentit bien que sa seule parole serait insuffisante pour obtenir l'effet de ses promesses. L'évènement prouva que ce soupçon n'était pas mal fondé, puisqu'une constitution de Gregoire IX renouvela l'excommunication lancée contre les *Patarins*. On imagina donc de *créer des commissions temporaires chargées de prendre des informations* sur l'état de la foi et ces envoyés furent nommés *inquisiteurs:* leurs pouvoirs furent, dès le commencement, assez étendus, et les historiens font foi des exécutions faites en vertu de eurs jugemens; cependant il n'existe, dans la collection des décretales, aucune mention des inquisitions sous le Pontificat de Grégoire IX ou sous celui de son successeur immédiat.

Quelques odieux que fussent dèslors ces inquisiteurs, et quoique les Seigneurs et surtout les communes refusassent de les recevoir ou de leur permettre d'exécuter leurs fractions, il ne parait pas que leur procédure fût distincte de celle qui s'observait dans les autres tribunaux ecclesiastiques; et *si le prévenu d'hérésie ne jouissait pas de la faveur d'être jugé publiquement par ses pairs, si les témoins, d'ailleurs suspects étaient admis contre lui*, jamais on ne lui avait refusé la connaissance du nom de l'accusateur et des témoins, la faculté de fournir ses contredits et défenses, l'assistance d'un conseil, la discussion publique de ses intérêts: ce fut le Pape Boni-

face VIII. qui sous prétexte du danger que pouvaient courir les accusateurs au les témoins à charge d'un hérétique puissant, permit aux inquisiteurs de procéder sans figure de procès et sans publier les noms des témoins ou des accusateurs dans les cas graves: seulement il était laissé aux Evêques diocésains ou aux Inquisiteurs à juger de la necessité de recommander le secret, tandis qu'en tout cas ils devaient se faire assister de quelques jurisconsultes. Le danger des témoins n'était que le prétexte d'une disposition aussi étrange; bientôt le masque fut levé et une constitution du Pape Innocent VI. déclara que la présomption du danger existait de droit, *de sorte que la procédure secrète devait générale en matière d'hérésie.* Meyer des institutions judiciaires de l'Europe Vol. III. S. 240. édit. de 1819.

Die erste Ausbildung des geheimen Verfahrens in peinlichen Sachen gehört also der Zeit an, in welcher die römische Kirche die Albigenser, Menschen, die nach reinerer religiöser Erkenntniß strebten, durch alle Mittel zu verfolgen für erlaubt hielt. —

Die Verfassung des Reichskammergerichts ist von besonderem Interesse, weil sie sich in die Gebiete der deutschen Fürsten verbreitet hat.

Die erste Urkunde darüber ist die Verordnung vom 7. August 1495. Die ältere innere Verfassung der Gerichte wurde, so viel möglich, zum Grunde gelegt. Der Kammerrichter vertrat den Grafen der älteren Verfassung, die Beisitzer gelangten an die Stelle der Schöffen; sie wurden zur Hälfte aus Ritterbürtigen, zur andern Hälfte nach dem nun entstandenen Bedürfnisse aus Doctoren, die den Dienstadel zu bilden anfingen, gewählt. (I. §. 1.) „Das Kammergericht zu besetzen mit einem Richter, der ein Fürst,

geistlich oder weltlich oder ein Graf oder Freiherr sey und sechszehn Urtheilern, die alle Wir mit Rath und Willen der Sammlung (der Reichsstände) jetzt hier kiesen werden aus dem Reich teutscher Nation, die redlichs, erbaren Wesens, Wissens, Uebung und jeder halbe Theil der Urtheiler der Rechten gelehrt und gewürdigt, der andre halbe Theil aus der Ritterschaft geboren seyn solle."

Außer dem Richter und den Beisitzern wurde ein Reichsfiscal, eine Zahl von Procuratoren und Advocaten angestellt.

Das Verfahren war zwar dem Grundsatze nach noch immer mündlich und öffentlich, aber die unbedingte Gestattung des schriftlichen Verfahrens mußte nach den gegebenen Impulsen nothwendig das mündliche mehr und mehr verdrängen, (Tit. 9.) „soll hinführo jedem zugelassen werden, seine Sachen, die betreffen wenig oder viel, in Schriften fürzubringen, und welche Partei das wird begehren, das soll die andere Partei nicht zu verhindern haben, doch daß dem Widertheil dessen Abschrift und Schub werde gegeben, wie die Nothdurft das erfordern wird." Dennoch wurden bis in die letzten Zeiten des Kammergerichts „bei geöffneter Thüre" Audienzen gehalten, in welchen man die Instruction des Processes verhandelte. Daß das Volk daran keinen Antheil zu nehmen geneigt war, lag in der Natur der Sache.

Die Aufsicht über das Reichskammergericht sollte seit 1532 jährlich am 1. Mai durch eine Visitation geschehen. So lange diese Einrichtung fortdauerte, blieb die Anstalt vor der Ausartung bewahrt: bald (1588) gerieth sie aber, wie alle Reichsanstalten, in Verfall und Deutschland bewahrt von dieser Behörde die Erinnerung an eine höchst unzulängliche Rechtspflege.

Eine vorzügliche Ausbildung erhielt das Kanzlei- und Archivwesen, auf welches der deutsche Geist eine große Aufmerksamkeit gerichtet, das er mit vieler Ausdauer ausgebildet und vervollkommet hat. Das zur mechanischen Dienstführung bestimmte Personale theilt sich in Kanzlei und Archiv. An der Spitze beider steht ein Canzlei-Verwalter (Director). Protonotarien, Secretarien, Notarien führen Protocolle, publiciren Urtheile, besorgen Ausfertigungen, Ingrossisten schreiben Fractur-, Copisten die gewöhnlichen Buchstaben: die Archivbeamten (Leser, Leserei) lesen die Acten zusammen, heften sie und bewahren sie auf.

Wir verlassen nun die deutsche Rechtsgeschichte, in der sich nichts Erhebliches mehr begiebt und gehen über zu dem jugendlich aufblühenden norddeutschen Staate, dem Schirmherrn der evangelischen Kirche, der, wiedergeboren, Deutschland rettete, auf dem die Hoffnungen ruhen.

Die wichtigste Verordnung aus der Zeit der Kurfürsten von Brandenburg betrifft die Einrichtung des Kammergerichts zu Berlin. Es wurde vom Markgrafen Joachim im Jahre 1516 für die Alt-, Mittel-, Neumark und Prignitz bestellt. Der Kurfürst führte den Vorsitz im Gerichte: nur wenn er gehindert war, wurde ein Vorstand gewählt, „so wir durch unser Selbs Person unser Kammergericht als des Landes Fürst und Richter nicht besitzen werden": an die Stelle der Schöffen traten zwölf Beisitzer, halb von den Prälaten, Grafen, Herrn und der Ritterschaft, halb vom Landesherrn aus seinen Räthen und den Städten gewählt. Das Gericht wurde viermal im Jahre (dreimal zu Cöln oder am Hofe, einmal zu Sangermünde) gehegt, im

Sommer von 6 bis 9 Uhr und von 12 bis 4, im Winter von 7 bis 10 und von 1 bis 5. Die Beisitzer erhielten vom Landesherrn Mahl und Futter, theilten die Sporteln und Nutzungen. Verfassung und Verfahren sind dem reichsgerichtlichen nachgebildet, das gemeine deutsche Recht wurde ausdrücklich eingeführt: „Als wollen und setzen wir, daß hinführo in unserem Kammergericht, Fürstenthum, Landen und Gebieten gemeines kaiserliches Recht gehalten und gesprochen werden soll." Die Competenz des Gerichtes erstreckte sich über „Grafen, Freiherren, Ritter, Edelleute, die nicht unterworfen Amt, Hof und Landgerichten, die uff sonderlich Schrift unsrer Canzlei sitzen, die Räthe unsrer Stellen und Richter, die keinem Amte zugeschlagen sind." Die verliehenen Gerichte der Prälaten, Städte, Ritter wurden durch ein allgemeines Privilegium gegen die concurrirende Gerichtsbarkeit des landesherrlichen Gerichtes geschützt.

Diese Kammergerichtsordnung, die von Zeit zu Zeit erneuert und erweitert worden ist (1643. 1709) diente den Ordnungen des Hof- und Landsgerichts der Ukermark (1585), der Altmark (1602), des späteren Kammergerichts der Neumark (1646. 1700) zum Vorbilde.

Nicht unerwähnt dürfen wir die großen Verdienste Königs Friedrich Wilhelm I. um die Rechtspflege lassen. Seinem Geiste leuchtete die Bestimmung der Rechtspflege im Staate vor, (Verordnung vom 21. Juni 1713) „die Grundsäule des Staats, nämlich die Justiz;" seine Gesetze zeigen seinen kräftigen Verstand, seine echte, deutsche Gesinnung. Das ganze Gebiet der Rechtspflege war Gegenstand seiner Aufmerksamkeit. Es sollte auf der Grundlage des römischen Rechts ein Landrecht eingeführt, die Provinzialrechte sollten ausgearbeitet werden (Verordnung v. *

26. Febr. 1738 art. 11.), für den Wechselverkehr, für die Verpfändung von Grundstücken, für die Vormundschaften wurden neue Ordnungen gegeben; das Verfahren in Civil- und Rechtssachen wurde verbessert, der Anstellung tüchtiger Beamten vorzügliche Aufmerksamkeit gewidmet, die Aufsicht über die Gerichte, ohne sie über ihr Gebiet auszudehnen, stärker angezogen. Freilich ordnete der König nach dem Geiste jener Zeit eine Controlle durch Tabellen und Conduitenlisten, aber er stellte auch seinen hochverdienten Großkanzler von Cocceji als Oberaufseher an die Spitze der Rechtspflege (1. März 1738). Rühmlicher Erinnerung verdient die Verordnung, durch welche der König bei Strafe verbot, in Criminalsachen die Niederschlagung des Verfahrens nachzusuchen (21. Juni 1713 art. 12) „In Criminalsachen, da Leibesstrafe erfolgen dürfte, solle keine Abolition des Processes gesucht, noch an Uns deshalb supplicirt werden, ehe und bevor das Definitivurtheil, als wodurch die Beschaffenheit des Verbrechens erst recht an den Tag kommt, ergangen, nach welcher Unsre Gnade anzuflehen Niemanden verboten ist.“ Das richtige Urtheil des Königs zeigte sich auch in der Aufrechthaltung des mündlich-öffentlichen Verfahrens in erster und zweiter Instanz, nachdem es in Deutschland schon fast verschwunden war und in der angemessenen Anordnung des untergerichtlichen Processes. „Es ist unser ernstlicher Wille und Befehl, daß das schriftliche Verfahren bei allen Gerichten — hinführo gänzlich abgestellt und alle Sachen bei mündlichen Verhören erörtert und geschlichtet werden sollen.“ (Verordn. v. 19. März 1717.) Im Jahre 1721 wurde dieses Verbot in den Fällen gemildert, wo besonders wichtige, dringende Gründe nach dem Bedürfniß und genauer Erkenntniß der Sache das schriftliche Verfahren rechtferti-

gen konnten. Ueber den untergerichtlichen Proceß sagt die Verordnung vom J. 1736 art. 8: „Alle und jede Sachen bei — Untergerichten sollen summarisch gehört, bei mündlichen Verhören sofort abgethan und entschieden, ohne besonderes Erkenntniß aber kein schriftliches Verfahren zugelassen werden."

Friedrich der Große fand bei seinem Regierungsantritte eine so wohl begründete Ordnung des Rechtswesens vor und ging vierzig Jahre lang auf der von seinem königlichen Vater und Vorfahren betretenen Bahn fort. Im ersten Jahrzehend seiner Regierung ließ er unter seiner Leitung durch den auch von ihm hochgeachteten v. Cocceji eine umfassende Ordnung des bürgerlichen Verfahrens (Codex Fridericianus) ausarbeiten. Manches Treffliche ging in diese Ordnung über: fester begründete sie den schon verbreiteten Ruf der preußischen Rechtspflege. Der König wollte, daß nicht der Adel, wie in der durch das Mittelalter begründeten Ordnung der Dinge, sondern persönliche Tüchtigkeit, ohne allen Unterschied der Person, die Zulassung zu den Richterstellen bewirken sollte. Die Räthe der Justiz-Collegien erhielten Besoldungen, die Gerichtssporteln flossen in die Staatscasse. Die Prüfung der Justizbeamten, ihre Wahl wurde mit der größten Sorgfalt vorgenommen. Das mündliche Verfahren blieb die Regel: nur in einzelnen Fällen galt eine Ausnahme. Für den raschen Gang des Verfahrens, für die Verminderung der Schreiberei, für die einfache Einrichtung des untergerichtlichen Processes war besonders gesorgt. Die Wahl der Präsidenten, die den Scharfblick des Königs beurkundete, verbürgte den Erfolg. —

Dennoch befriedigte im Laufe der Zeit die bestehende Ordnung den vorwärtsstrebenden, feurigen Geist des Königs nicht, der mit edlem Eifer nach dem Wohle seines Volkes

trachtete. v. Cocceji war nicht mehr: das Vertrauen des Königs auf seine Nachfolger war geringer; die lange Dauer der Prozesse, obgleich viel geringer, als in späteren Zeiten, erregte besonders den Allerhöchsten Unwillen. Der König verlangte und befahl, daß ein Proceß in allen drei Instanzen in keinem Falle länger als Ein Jahr dauern solle. Seine Unzufriedenheit verlautete: sie gab dem schlesischen Justiz-Minister v. Carmer Veranlassung, des Königs Majestät bei der Anwesenheit in Schlesien, zur Revuezeit, am 18. August 1774 den ersten Plan „zur Verbesserung der Justiz" zu überreichen. Der Großkanzler v. Fürst, dem der Entwurf mitgetheilt wurde, sagte die Zukunft in den Worten vorher:

„Daß die Processe dadurch nur kostbarer werden, daß noch mehr Räthe und Richter nöthig seyn und daß dennoch die Processe länger dauern würden."

Es begannen nun die Discussionen über den ersten und zweiten v. Carmerschen Entwurf: ihm gegenüber standen v. Fürst und der Kammergerichtspräsident v. Rebeur: der König entschied. Nach genauen Erörterungen gab des Königs Majestät der alten Proceßform den Vorzug und dictirte allerhöchstselbst dem rc. v. Rebeur eilf Punkte, die in der Verordnung zur Abkürzung der Processe am 15. Januar 1776 zusammengefaßt sind (Simon über die Reduction der Materialien der Gesetzgebung in Mathis Monatsschrift XI. S. 262). Die eigenen Worte jener allerhöchsten Verordnung sind folgende:

4. „Nach der Regel müssen alle Processe, wenn sie nicht außerordentlich wichtig und verwickelt sind, durch Verhöre (Plaidoyers) vor dem Landes-Justiz-Collegio tractirt werden. Der Advocat, sowohl des Klägers, als des Beklagten muß seine Acten und Documente mitbringen,

auch beim Vortrage in den letzten diejenigen Stellen, worauf es hauptsächlich ankommt, am Rande zeichnen und anstreichen. Nach geendigtem Vortrage wird sodann vom Gerichte einem Rathe oder nach Befinden, zweien Räthen aufgetragen, die Acten, Documente und Briefschaften genau durchzulesen, zu examiniren und am folgenden Gerichtstage daraus mit Verlesung der Hauptstellen den Vortrag zu thun, worauf nach der Deliberation des Collegii, welches die Documente nachsieht und die Hauptstellen verlesen läßt, der endliche Ausspruch erfolgt."

6. „Die Advocaten bleiben vor wie nach in ihrem bisherigen Verhältnisse, nach welchem sie ihren Principalen mit Eifer, Wahrheit und Gerechtigkeitsliebe dienen, der Verstellung der Wahrheit und der arglistigen Künste hingegen sich nach ihrem geleisteten Eide enthalten müssen. Sie sollen aber von den Justiz-Collegiis schärfer, als bisher in Ordnung gehalten und die Verdreher der Wahrheit cassirt werden."

v. Carmer kehrte nun nach Schlesien zurück: sein Plan war beseitigt.

Der König würde demnach bis an das Ende seines Lebens bei den älteren Grundsätzen beharrt haben, wenn nicht ein unerwartetes Ereigniß den Verhältnissen eine neue Wendung gegeben hätte.

Durch den Rechtsfall des Müllers Arnold war die Unzufriedenheit des Königs mit der Rechtspflege sehr gesteigert; der König wollte das geistliche Recht, welches er als die Quelle aller Mißbräuche ansah, aus der Proceßform verdrängen und durch eine seltsame Verkettung der Umstände billigte er in der Wahl der Mittel zu diesem Zwecke den von Carmerschen Plan, welchem eine nie gekannte Ausdehnung des päpstlichen Inquisitionsprincips in

in Strafsachen auf deutsch-bürgerliche Rechtsfälle zum Grunde lag!

Den allerhöchsten Willen sprach nun die Cabinetsordre vom 14. April 1780 aus. Es sey, heißt es darin, „der ernstliche Wille Seiner Majestät, daß der Richter künftig die Parteien mit ihrer Klage und Verantwortung selber hören, ihre Erzählungen und mitzubringenden Beweisthümer gegen einander halten, und so den wahren Zusammenhang der Sache, welche zu dem Rechtsstreit Anlaß gegeben, (von Amtswegen) eruiren, hiernach aber denselben, den Rechten und der Billigkeit gemäße Vorschläge zum Vergleiche machen solle."

Dieser Beschluß des Königs wurde in der Proceßordnung vollzogen. „Der Richter ist schuldig und befugt, den Grund oder Ungrund der in einem Processe vorkommenden Thatsachen selbst und unmittelbar zu untersuchen und ins Licht zu setzen." „Der Richter ist an die Angabe der Parteien in Absicht der Mittel zur Entdeckung der Wahrheit nicht gebunden, sondern er hat das Recht und die Pflicht auch andre Mittel, die aus dem Zusammenhange der Verhandlungen sich ergeben, zur Erforschung der Wahrheit, selbst ohne das ausdrückliche Verlangen der Partei anzuwenden." (Einleitung §. 7. 17.)

Bald nachher (26. April 1781) wurde die neue Proceßordnung eingeführt und 1793 mit einigen Veränderungen neu verkündigt. — Alle Zwecke Friedrichs, des großen Königs, wurden verfehlt: die Parteien erschienen bald nicht mehr persönlich, man war genöthigt, die Advocaten, die der König beseitigen wollte, unter anderm Namen, in einer Zahl, mit einer Bedeutung, die man früher nicht gekannt hatte, wieder herzustellen; das Untersuchungsprincip der Pro-

ceßordnung kam niemals zur eigentlichen Ausführung, die Weitläuftigkeit des Verfahrens, die Masse der Acten, Register, Tabellen wurde ungemein vermehrt; die Processe dauerten weit länger; die Gründlichkeit der Entscheidungen nahm ab, in demselben Maaße, als die Schreiberei stieg; die Processe wurden viel kostspieliger und die Zahl der Richter reichte nicht mehr aus. — Die Erfahrung hat über den Versuch entschieden und über die Mittel zur Abhülfe aufgeklärt.

Die Regierung des jetzt lebenden Königs Majestät beginnt eine neue Ordnung der Dinge, die zwar noch nicht durchgebildet ist, deren Grundlagen aber von des Königs Majestät schon seit Jahren gelegt sind.

Die weltgeschichtliche Bedeutung der Anordnungen im Innern des Staats in den Jahren 1807 u. s. w. ist schon von Andern gewürdigt worden. Gewiß lag dem Ganzen deutliche Erkenntniß des Bedürfnisses zum Grunde und es wurde eine größere Zukunft vorbereitet. — Es ist nicht unsere Aufgabe, den Faden allgemeiner geschichtlicher Ereignisse zu verfolgen: wir erwähnen nur, was mit der Rechtsverfassung in unmittelbarer Verbindung steht.

Wir haben oben bemerkt, daß zu der Zeit, als noch eine Nationalrechtsverfassung der Deutschen bestand, jeder freie Mann im Staate dem Könige unmittelbar unterworfen war und durch die geordneten Richter den Schutz des Königs empfing; daß eine Befreiung von den Gerichten des Königs nicht existirte; daß die richterliche Gewalt, als erstes Recht der Krone, unveräußerlich in der Hand des Monarchen ruhete; wir haben angegeben, wie die Gerichtsverfassung durch die Uebertragung königl. Gewalt an An-

dern in Verfall gerieth, wie der König den Schutz über die Freien verlor, wie neben der königlichen, später der fürstlichen Gerichtsbarkeit, zahllose Jurisdictionen für die Geistlichkeit, Städte, Ritter sich bildeten; wie aus einem Unterschiede der Stände, der aus dem Verfalle der königl. Gewalt hervorging, Vorrechte der Ritterschaft in der Rechtspflege, Befreiungen vom gewöhnlichen Gerichtsstande entstanden sind. — Wir wollen nun zeigen, daß unser König schon seit Jahren das Bedürfniß Seines Volkes, das Recht Seiner Krone erkannt hat.

In Preußen wurden zuerst alle Vorbedingungen festgestellt, auf welche die Reform der Gerichtsverfassung zu gründen ist.

Jeder Einwohner des Staats ist dem unmittelbaren Schutze des Königs unterworfen. Jeder dient in des Königs Heeren; der Geringste wie der Höchste ist zu den Ansprüchen berufen, welche das Verdienst um den Staat ihm verleiht. Die Trennung der Städte von der Ritterschaft und dem Bauernstande ist aufgehoben: der Ritterbürtige darf Gewerbe treiben, der Bauer in den Stadtverein treten: die Städte, deren Verfassung neu gegründet worden ist, sondern sich nicht mehr vom Staate ab: der König ist jedes Bürgers unmittelbares Oberhaupt. Die harte Gutsunterthänigkeit der östlichen Provinzen wurde aufgehoben (Edict vom 9. Oct. 1807); durch die Abfindung der Gutsherren in Ländereien — eine wichtige Maßregel, die in der Zukunft dem Staate eine stärkere Basis verspricht — wurde eine große Zahl freier Grundeigenthümer gewonnen: in den westlichen Provinzen erreichen die Ablösungen denselben Zweck. Die Grundlage der Nebengerichte, das Schutzverhältniß, hat also aufgehört und nach dem Spruche

der Vorzeit „das Schwert ist die Mutter der Gerechtigkeit,“ ist die Gerichtsbarkeit wieder dem Throne heimgefallen.

Deshalb hat des Königs Majestät die Aufhebung der Nebengerichte, die in Absicht veräußerter Domainen schon seit 1812 (20. Febr.) verwirklicht wurde, in den Gesetzen (8. April 1809 §. 3. 5. 10, 15. Nov. 1816 §. 19, 18. Jan. 1819, 4. Mai 1820 §. 2.) als bevorstehende Maaßregel angekündigt, deren Ausführung von der Beendigung der wichtigen Arbeiten der Justiz-Revisions-Commission zu erwarten ist.

Die Nebengerichte sind auch schon lange dem größten Theile der Berechtigten lästig geworden, weil sie beträchtliche Kosten verursachen. Manche haben schon gebeten, ihnen die Last der Gerichtsbarkeit abzunehmen. Die Abneigung würde noch viel größer seyn, wenn der Zusammenhang mit dem Steuerbedürfnisse deutlich erkannt würde, wenn es zur Zeit nicht noch an einzelnen Richtern fehlte, die in kleinen Bezirken, über geringfügige Sachen, nach einfachen Formen, ohne Schreiberei und mit geringen Kosten, urtheilen.

Die Grundlage der Befreiungen von den Gerichten hat ebenfalls aufgehört. Die ungelehrte Ritterschaft ist schon lange aus den Gerichten zurückgeblieben: Beamte des Königs sind an die Stelle der Schöffen ernannt: diese urtheilen nach persönlicher Tüchtigkeit über alle Stände: in den Untergerichten sind Beamten aus dem höchsten, in den Obergerichten aus dem niedrigsten Stande: der Staat hat alle Kräfte zu dem großen Capitale des gemeinen Wohles vereinigt. — Der Stand ist nicht mehr unter uns eine Bedingung verfassungsmäßiger Rechte: jeder darf Rittergüter besitzen, jeder Besitzer als Mitglied der Ritterschaft in der Ständeversammlung votiren: die höhere Ehre ist in

Staatsdienste (Verordnung vom 7. Febr. 1817); selbst die Ritterorden belohnen ausgezeichnetes Verdienst um den Staat (Urkunde vom 18. Januar 1810). Wir besitzen den Keim eines auf Grundbesitz basirten, den Thron umgebenden höheren Adels in den zu Virilstimmen berechtigten Mitgliedern der Ständeversammlungen; andre politische Rechte sind an diese Stimmen nicht geknüpft. Deshalb haben des Königs Majestät schon am 7. Sept. 1811 die Gleichheit vor dem Gesetze als eine Grundlage der neueren Gesetzgebung ausgesprochen.

Die Befreiung von dem gewöhnlichen Gerichtsstande bringt auch für die Einzelnen, mögen sie zu den Befreiten gehören oder nicht, nur Nachtheile hervor. Die in neueren Zeiten durch die Erweiterung der Gerichtsbezirke und die Vereinzelung früher geschlossener Güter sehr viel höher gestiegen sind.

Demnach sind bei uns die Grundlagen einer tüchtigen Rechtsverfassung schon gelegt und es wird deren Ausführung vorbereitet. Der König beachtet in dem festen Gange Seiner Politik nicht das Geschrei beschränkter Köpfe, welches schon lange den Widerwillen der richtig denkenden und gutgesinnten Männer erregt hat, die Preußen in großer Zahl in sich schließt. Jene Thörichten, den „Neuerern stets das Gorgonenhaupt der revolutionairen Tendenz" entgegenhaltend, wähnen Trümmern aus der vorübergegangenen Zeit zu bewahren, während der Bauherr schon mit mächtiger Hand die Granitsäulen Seines großen Palastes gesetzt hat, in dessen Hallen ein glückliches Volk wohnen wird.

Wir gehen nun von der Erkenntniß des inneren Zusammenhanges der bestehenden Ordnung der Dinge, des Geistes unserer Regierung, der Absichten des Königs für Sein Volk zu der Erörterung des Tadels über, welchen der ꝛc. v. Frauendorf im Einzelnen gegen die Verfassung der Gerichte, gegen die Aufsichtsführung über die Rechtspflege, gegen das Verfahren in Civil- und Strafsachen ausgesprochen hat.

Seine Vorwürfe lassen sich geschichtlich aus drei Hauptgesichtspunkten betrachten. Sie betreffen

I. Die Folgen der allgemeinen deutschen Rechtsverfassung, welche in Preußen Modificationen erlitten hat. Dahin gehören: Unabhängigkeit der Gerichte, — Patrimonialgerichte, — Aufsichtsführung über die Rechtspflege.

II. Die Folgen des schriftlichen Verfahrens in Civil- und Strafsachen, verbunden mit dem Untersuchungsprincip der allgemeinen Gerichtsordnung und der Ausführung des Grundsatzes, daß alle Thätigkeiten, die sich auf Rechtsverhältnisse beziehen, in der Hand des Richters vereinigt seyn sollen. Dahin gehören: Theilnahme der Richter, der Justiz-Commissarien, der Referendarien an den Rechtsangelegenheiten, Verfahren vor einzelnen Richtern, Dauer, Kosten der Processe.

III. Einzelne Bestimmungen des preußischen Processes, theils aus dem gemeinen deutschen Verfahren entnommen, theils eigenthümlich ausgebildet, z. B. Personalarrest, Behandlung der Schuldgefangenen, Verfahren bei Subhastationen und Concursen und gegen Grundeigenthümer, — Zulässigkeit des Reinigungseides in Strafsachen, willkührliche Verlängerung der Untersuchungshaft, Behandlung der Gefangenen während der Dauer der Untersuchung.

I. 1. Unabhängigkeit der Gerichte.

Unabhängigkeit der Gerichte ist das Modewort neuerer Zeit für eine Sache, die unsre Vorfahren, als sich von selbst verstehend, ohne Kunstausdruck in ihre Rechtsverfassung aufgenommen hatten. Sucht man nach einem deutlichen Begriffe für das unbestimmte Wort, so läßt sich etwa Folgendes angeben: 1. daß jeder Richter nach den Gesetzen des Landes und seiner Ueberzeugung urtheilt, ohne daß der Regent auf den Urtheilsspruch Einfluß ausübt oder Andern Einfluß gestattet. 2. daß Niemand die Vollstreckung eines richterlichen Urtheils hindern darf. 3. daß nur der im Staate bestellte gewöhnliche Richter spricht, daß die Competenz ihr nicht willkührlich entzogen werden kann.

Alles dieses erkannten unsre Vorfahren als unverletzliche Wahrheit. Schon die fränkischen Könige bestimmten (Capit. V. 405) Injustum judicium et definitio injusta regis metu vel jussu a judicibus ordinata, non valeat. „Ein ungesetzliches Verfahren und Urtheil, welches aus Furcht oder auf Befehl des Königs erlassen wird, hat keine Gültigkeit.“ Hemmung der Vollstreckung (Grimm Rechtsalterthümer S. 866), willkührliche Aenderung der richterlichen Competenz waren ganz unbekannt. — Diese Grundsätze erhielten sich bis in die späteren Zeiten. Die Reichskammergerichtsordnung (von 1495 Tit. I. §. 4) fordert von dem Kammerrichter und den Beisitzern den Eid: „daß sie nach des Reichs Rechten richten und sich keiner Sache dagegen bewegen lassen wollen.“

König Friedrich Wilhelm I. verordnete ausdrücklich (21. Juni 1713) „Um nun mit Unserm königlichen Beispiele Unsern Unterthanen herrlich vorzuleuchten, — verordnen wir, — daß in allen Dingen und rechtlichen Hand-

lungen die Gerichte, — die Justiz, als auf welche sie geschworen uud beeidiget seyen, zum Augenmerke haben sollen, ohne an dawiderlaufende Verordnungen, als welche allezeit vor erschlichen und mit dieser Unserer ernstlichen Willensmeinung streitend zu halten, sich im Mindesten zu kehren" u. s. w. (art. 22) „die rescripta und decreta seynd von keiner Kraft und gelten nicht weiter, als sie mit der Justiz übereinstimmen." (Vergl. Verordnung vom 10. Febr. 1738 §. 6.)

König Friedrich II. verordnete im Codex Fridericianus (I. 1. §. 15) „die Richter sollen auf keine Rescripte, wenn sie schon aus Unserm Cabinet herrühren, die geringste Rücksicht nehmen, wenn darin etwas gegen die offenbaren Rechte sub- und obrepirt worden, oder der strenge Lauf Rechtens dadurch gehindert und unterbrochen wird, sondern sie müssen nach Pflicht und Gewissen weiter verfahren u. s. w. In Absicht der Vollstreckung des Urtheils findet sich eine Ausnahme (III. 41. §. 7) „Wenn Wir aus bewegenden Ursachen aus Unserm Cabinet Ordres de suspendenda executione (über die Aussetzung der Vollstreckung) ergehen ließen, muß die Execution zwar aufgehoben, jedoch ex officio von Bewandniß der Sache berichtet und fernerer Verhaltungsbefehl abgewartet werden." Den Ministern war eine solche Suspension der Vollstreckung untersagt, den Gerichten bei Strafe ausdrücklich verboten, auf solche Rescripte irgend eine Rücksicht zu nehmen. „Wenn aus Unserm Hoflager die Vollstreckung von Urtheilen durch Rescripte aufgehoben oder suspendirt wird, so muß das Kammergericht bei nachdrücklicher Strafe und Erstattung der Kosten nicht darauf reflectiren."

Das allgemeine Gesetzbuch enthielt im Entwurfe (Einleitung §. 6) die Bestimmung: „Machtsprüche bewirken

weder Rechte noch Verbindlichkeiten." Die Besorgniß vor revolutionairen Aufregungen bewirkte in jener Zeit, daß sie in das Landrecht nicht aufgenommen wurde. Unsre Könige haben deshalb den Grundsatz Ihrer Regierungsvorfahren nicht verlassen. „Unmittelbare Entscheidung des geringsten Rechtsstreites würde Ihnen mit Recht das Vertrauen des Volkes auf Ihre Gerechtigkeit entziehen, auf welchem Vertrauen ein so großer Theil der Glückseligkeit eines Königs beruhet: die gesittete Welt ist dahin übereingekommen, mit dem Worte Machtspruch Ungerechtigkeit als verschwistert zu denken," so sprach der Vorstand des Kammergerichts zu des jetzt regierenden Königs Majestät, als Allerhöchstdieselben als Kronprinz den Sitzungen des Kammergerichts zuerst beizuwohnen geruheten (Häberlin Staatsrecht III. 301). Der König hat die Hoffnungen Seines Volkes erfüllt.

Ueber die Vollstreckungen verfügt die allgemeine Gerichtsordnung (I. 24. §. 44) „Wenn daher auch in einem oder andern ganz besondern Falle durch eine Cabinetsordre oder Hofrescript eine Execution suspendirt oder aufgehoben würde, so müssen zwar die Gerichte solchem gebührende Folge leisten" u. s. w. Hier ist eine Erweiterung der Befugnisse der Minister über die von den Gerichtshöfen des Königs ausgehende Rechtspflege sichtbar.

Zur Berufung von Rechtsstreitigkeiten an andre Gerichte hat die Gesetzgebung die Minister des Königs in keinem Falle ermächtigt. Nur aus gesetzlichen Gründen, wegen Versagung der Rechtspflege oder wegen rechtmäßigen Verdachtes, findet sie im gesetzlichen Rechtsgange statt, durch die obern Gerichte oder den Chef der Justiz. (Allgem. Gerichtsordn. I. 2. §. 142. 143.)

I. 2. Patrimonialgerichte.

Die Patrimonialgerichte, welche in Preußen bestehen, haben sich während des Mittelalters gebildet. Das allgemeine Landrecht erkennt Privatgerichte und Patrimonialgerichte. Jene sind einzelnen Personen, Familien, Gemeinden, Corporationen über bestimmte Districte, Sachen, Personen, Arten von Handlungen verliehen. Diese sind mit gewissen Arten von Gütern, z. B. den Rittergütern verbunden oder durch Verleihungen an einzelne Grundstücke geknüpft.

Diese Bestimmungen finden nicht überall Anwendung. Provinzialverfassungen gelten in den einzelnen Provinzen des Staats.

In Preußen, Pommern, Brandenburg, Schlesien, Provinzen, die nie vom Staate getrennt waren, bestehen neben den Patrimonialgerichten Privatgerichte, insbesondere für Geistlichkeit, Ritterschaft, Städte, z. E. bischöfliche Gerichte, adlige Erbhauptämter, städtische Gerichte. In Sachsen und Westphalen sind die Privatgerichte nicht hergestellt; Patrimonialgerichte wurden vorläufig wieder eingerichtet oder erhalten. In den Rheinprovinzen und Posen kennt man weder Privat- nach Patrimonialgerichte. In Preußen, Pommern, Brandenburg sind die Gerichte in der Regel mit den Rittergütern verbunden; in Schlesien, Sachsen, Westphalen gilt diese Regel nicht. Die Zahl der Rittergüter in Preußen, Pommern, Brandenburg beträgt gegen sechstausend (Leonhardi Erdbeschreibung des preußischen Staats); Schlesien hat mehr als viertausend; im Bezirke Naumburg in Sachsen leben 218,320 Menschen, etwa ⅓ der Bevölkerung, unter Patrimonialgerichten. Ueber Westphalen fehlen die Angaben.

Die Competenz dieser Gerichte wurde in älteren Zeiten bei der Verleihung bestimmt. In Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien pflegen die höhern (peinlichen) Gerichte mit den niedern (bürgerlichen) verbunden zu seyn. In Sachsen und Westphalen ist die Strafrechtspflege, mit Ausnahme leichterer Fälle, neuerlich an den Staat zurückgezogen. Ueberall ist die Polizeigerichtsbarkeit der bürgerlichen einverleibt. Die Befugnisse dieser Gerichte sind sehr verschiedenartig. Zu Rhinow übt z. E. der Ritter (Leonhardi a. a. O.) hohe und niedere Gerichtsbarkeit: ein von ihm beliehener Richter spricht über Injurien: auch der Stadtrath ist dazu befugt, je nachdem der Lehnrichter oder der Stadtrath zuerst angegangen wird. Die Stadt Lenzen hat ein Drittheil der höhern und niedern Jurisdiction: manche Städte z. E. Trebben und Mühlrose haben nur freiwillige und vermundschaftliche Gerichtsbarkeit. Gerichte sprechen über den Raum innerhalb oder außerhalb des Zaunes oder Pfahles (**Pufendorf** de jurisd. germ. S. 598), andere über öffentliche Straßen. Selbst einzelne Häuser in Städten, z. E. in Königsberg, sind mit der Gerichtsbarkeit versehen. (Leonhardi a. a. O.)

Jedes Patrimonialgericht hat einen Gerichtshalter und einen Gerichtsschreiber, doch pflegen diese Personen mehrere Gerichte zu verwalten. Die Stelle des Gerichtshalters kann vom Gerichtsherrn persönlich versehen werden, wenn er die erforderlichen Kenntnisse besitzt (Allg. Landrecht II. 17. §. 74). Der Gerichtshalter darf nach einer Verordnung für Brandenburg (20. Nov. 1782), der ähnliche in andern Provinzen entsprechen, nicht willkührlich entsetzt werden; er soll, so viel die Verhältnisse es gestatten, auf Geld oder Naturalien fixirt seyn, in diesem Falle keine Sporteln beziehen. Die Errichtung von Gesammtgerichten

wurde empfohlen und durch Kreis-Justiz-Commissarien eine Aufsicht angeordnet, die wirksamer gewesen seyn würde, wenn diese Beamten nicht manche andere Geschäfte zu führen gehabt hätten. Seit dem Jahre 1815 soll kein neuangestellter Gerichtshalter auf Sporteln angewiesen werden; die Gerichtsschreiber dürfen Sporteln beziehen. — Der Gerichtshalter untersucht, entscheidet in streitigen Sachen, spricht Strafurtheile in peinlichen Fällen, unter höherer Bestätigung, führt das Hypothekenbuch, verwaltet Vormundschaften, freiwillige Gerichtsbarkeit, das Cassengeschäft, sorgt mit dem Schreiber für Acten, Register, Tabellen. Der Gerichtsherr übt die Polizeigerichtsbarkeit. Er verhaftet Verbrecher, läßt sie dem Gerichtshalter vorführen, untersucht, bestraft Polizeivergehen. Die Strafen, welche der Gerichtsherr aussprechen darf, sind: vierzehntägiges Gefängniß, Strafarbeit von gleicher Dauer, fünf Thaler Geldbußen (Verordnung vom 10. Febr. 1827). — Dem Gerichtshalter wurde die Polizeigerichtsbarkeit nicht übertragen, weil er drei Meilen vom Orte des Gerichtes entfernt wohnen darf.

Es ist nicht zu verkennen, daß die Verfassung dieser Gerichte jetzt geringere Sicherheit gewährt, als im Mittelalter, aus dessen Verwirrungen sie hervorgegangen ist. Von Jahrhundert zu Jahrhundert hat die Sicherheit dieser Rechtspflege sich verringert. Zuerst schützte der Gerichtsherr, als Verleihung des Königs Richter in den Eigenthümer des Amts verwandelt hatte, den Frieden des Gerichtes, wie früher der Graf; er leitete die Verhandlungen, er fragte, verkündigte, vollstreckte das Urtheil: die Gerichtsleute fanden es. Diese blieben mit der Verbreitung des römischen Rechtes, welches gelehrte Bildung forderte, aus den Gerichten zurück; ein rechtsgelehrter Gerichtshalter, im Dienste,

im Solde des Gerichtsherrn, abhängig von ihm, sollte an ihrer Stelle Urtheile finden. — Anfangs durfte man die Gerichte des Fürsten angehen: Privilegien sicherten dem Gerichtsherrn die erste Instanz. — In wichtigern Fällen sollte die Versendung der Acten an unpartheiische juristische Facultäten die Stelle der Urtheiler einnehmen, sie fand stets statt, wenn der Gerichtsherr mit dem Gerichtspflichtigen im Rechtsstreite war (Mevii decisiones VIII. 198); später wurde sie gesetzlich aufgehoben. — Lange zog man noch einzelne Schöffen zu den Verhandlungen, um die Gesetzlichkeit des Verfahrens zu bewachen, der Gerichtsschreiber war gegenwärtig (Pufendorf a. a. O. S. 52); die Schöffen sind nun entfernt, es bedarf keines Gerichtsschreibers mehr, um den Verhandlungen Glaubwürdigkeit zu verleihen (Anhang zur Gerichtsordnung §. 2). Es ist sogar dem Gerichtsherrn gestattet, bei dem eignen Gerichtshalter, den er nicht mehr willkührlich entsetzen darf, gegen die Gerichtseingesessenen Klagen zu erheben. „Der Gerichtsherr kann seine Gerichtseingesessenen in seinen eignen Gerichten belangen; er muß sich aber alsdann alles Einflusses auf die Direction und Entscheidung des Processes enthalten.“ (Allgem. Landrecht II. 17. §. 41.)

Diese Nachtheile der Patrimonialgerichte sind mit ihrem Daseyn unzertrennlich verbunden; deshalb finden sie sich auch überall, wo solche Gerichte existiren; überall nehmen sie dem Volke den vollständigen unmittelbaren Schutz des Landesherren, dem es im Kriege dient und Abgaben entrichtet, auf welchen es nach der neuern Grundlage der Verfassung gerechten Anspruch hat; überall finden sie die einfache, kräftige, dem Bedürfnisse entsprechende Organisation der Rechtspflege. In Preußen treten noch eigenthümliche Verhältnisse hinzu, welche die Ausführung der schon

angedeuteten allerhöchsten Absicht, diese Gerichte aus Gründen des öffentlichen Rechtes an den Thron zurück zu ziehen, motiviren. Nach den Edicten vom 3. October 1807 dürfen alle Einwohner des Staates Rittergüter besitzen; der Grundsatz ist in die ständischen Verfassungen übergegangen; die Persönlichkeit der Besitzer giebt demnach keine Art der Gewähr mehr, wie im Mittelalter, wo nur der Ritterbürtige durch Verleihung den Schutz eines Gerichtes empfangen konnte. Jeder kann nun durch Ankauf, ja der Gerichtspflichtige, wie jeder Andere, Gerichtsherr seines Gerichtsherrn werden: im Staatsdienste, durch Einsicht oder Tapferkeit, steigt er zum Vorgesetzten seines Gerichtsherrn hinauf, der ihn persönlich, da Exemtion hier nicht gilt, polizeilich mit Gefängniß, Strafarbeit oder Geldbuße straft; selbst ein Jude ist, da nicht der Begriff des Amtes, sondern jener des Eigenthums eintritt (A. L. R. II. 17. §. 61, Verordnung vom 9. Oct. 1807, vom 17. März 1812 §. 7. 11), und die Verordnung über das Patrimonialrecht von der Gerichtsbarkeit schweigt, gesetzlich befugt, Christen polizeilich zu strafen. Kaiser Theodosius (Cod. just. I. 9. §. 14), die fränkischen Könige (Capit. VI. 122) hatten diese Art der Magistratur untersagt. „Juden dürfen nicht über christliche Familien gesetzt seyn.“

I. 3. Aufsichtsführung über die Rechtspflege.

So lange in Deutschland die Rechtspflege durch die Beamten des Königs verwaltet wurde, war sie durch angemessene Einrichtungen controllirt. Die ältere Verfassung zeigt drei Elemente der Controlle:

1) Die Aufsicht der Sendgrafen; sie bereiseten zu gewissen Zeiten im Jahre das Reich, revidirten die ungesetz-

lichen Urtheile, schlichteten unerledigte Sachen, entfernten pflichtvergessene Beamte aus dem Dienste, und berichteten über den Zustand der Rechtspflege an den Kaiser, der die höheren Beamten (die Gaugrafen), wenn die Sache es forderte, entsetzte.

2) Die gegenseitige Aufsicht, bedingt durch die unabhängige Stellung des Grafen gegen die Schöffen, wie des Schöffen gegen den Grafen, — durch die Trennung ihrer Verrichtungen in der Rechtspflege.

3) Die Mitaufsicht der Polizei und der Gemeinde im mündlich-öffentlichen Gerichte. Rückstände konnten sich nicht leicht häufen, weil jede anhängige Sache am Gerichtstage abgeurtheilt zu werden pflegte. Die Handlungen des Grafen, der Schöffen waren der Beobachtung der Mitbürger ausgesetzt.

Der Verfall der Rechtsverfassung, der Rechtspflege bewirkte auch den Verfall der Controlle.

Das Amt der Sendgrafen kam an die Herzöge und Pfalzgrafen: sie entzogen sich unmittelbarer Geschäftsbeziehung zu den Königen. Die Einwirkung des Königs auf die Rechtspflege hörte auf. So war die wichtigste Anstalt verfallen. —

Die Gerichtsbarkeit der Grafen wurde erblich: der Lehnrichter blieb aber im Mittelalter noch den Schöffen gegenüber gestellt: beide bewachten sich noch gegenseitig, obgleich mit geringerem Erfolge, als zu der Zeit, wo der Graf noch Beamter des Königs war. Kaiser Maximilian verwandelte die Schöffen in Beisitzer: der Kammerrichter trat als Mitglied in das Justiz-Collegium: die gegenseitige Bewachung hörte nun auf: Richter und Beisitzer hatten Ein Interesse. —

Das mündlich öffentliche Verfahren wurde, wie früher

erwähnt worden ist, in Deutschland durch das schriftliche verdrängt. Die Theilnahme der Parteien, des Publicums, ihre Mitaufsicht hörte auf. Nun blieb nur noch das Recht, im regelmäßigen Gange des Processes, schriftlich die Thätigkeit des Richters anzuregen, die Erledigung der Sache war keine Folge mehr davon. Darauf war die Mitaufsicht der Parteien zurückgeführt. — Später hat, nachdem die regelmäßige Aufsicht über die Gerichte in Deutschland schon lange zerstört war, die allgemeine Gerichtsordnung in Preußen auch diese letzte Spur der Mitaufsicht der Parteien vernichtet. Das inquisitorische Princip des päpstlichen Rechtes, angewandt auf bürgerliche Rechtsfälle, überläßt dem Richter die amtliche Untersuchung des Rechtsfalls, seine Fortsetzung, seine Leitung. —

Nach der Errichtung des Reichskammergerichts hatte man daran gedacht, die Aufsichtsführung durch eine neue Einrichtung zu sichern. Vom 1. Mai 1532 an sollte jährlich eine Visitation des Reichsgerichts statt finden: diese Zeit wird von den Schriftstellern die goldene des Reichskammergerichts genannt: aber schon 1588 geriethen die regelmäßigen Visitationen in Stillstand, das Gericht verfiel nun ebenfalls und so oft es versucht wurde, die Aufsicht wieder her zu stellen, so blieben die Bemühungen doch ohne Erfolg.

Diese Ordnung der Dinge, wie die Verfassung der Gerichte und das Verfahren ahmten die Landesfürsten in ihren Gebieten, nach der vorherrschenden Richtung der Zeit, nach. Noch die allgemeine Gerichtsordnung verfügt (III. 1. §. 11) Visitationen der Obergerichte, die nicht mehr üblich sind. Bei Untergerichten finden außerordentliche Visitationen noch statt. — Aus diesen Hemmungen der königlichen Gewalt in der Reichsverfassung, von deren Einheit die

Aufsicht ausgehen mußte, ist es zu erklären, weshalb man in Deutschland nie erkannt hat, was die Controlle in der bürgerlichen Verfassung eigentlich seyn soll. Selbst die Klagen aller Jahrhunderte über den schlechten Gang der Rechtspflege in Deutschland, welche die Verordnungen unserer Fürsten aussprechen, führten die Reflexion nicht aus dem Gange der Verfassung zu der einfachen Ansicht, eine fortdauernde, selbstständige, in allen Angelegenheiten des Geschäftskreises thätige, von den Gerichten unabhängige, dem Minister der Justiz untergeordnete Aufsichtsbehörde zu schaffen.

Nur König Friedrich II. scheint lebhaft das Bedürfniß einer solchen Aufsichtsbehörde gefühlt zu haben. Er schuf sie, aber die Hindernisse dauerten fort, welche ihre Wirksamkeit nothwendig vereiteln mußten. Schon im Codex Fridericianus (1748) war den Fiscalen, außer der Führung der fiscalischen Processe, der Einziehung von Geldbußen, der Leitung fiscalischer Untersuchungen aufgetragen, die königlichen Hoheitsrechte zu bewachen, die Gesetze aufrecht zu erhalten, die Untergerichte zu controlliren. Am 2. Decbr. 1763 (Instruction für den Generalfiscal) erweiterte König Friedrich II. die Befugnisse des Generalfiscals: „ingleichen hat er sein Augenmerk darauf zu richten, daß von den Etats-Ministern und General-Directoren sowohl, als von den darunterstehenden Kammern und Justiz-Collegien, Magistraten, Polizeibehörden und Untergerichten nicht wider die Königl. Ordres gehandelt, vielmehr solche durchaus befolgt und selbigen zu allen Zeiten schuldigst nachgelebt werde §. 6. Achten die u. s. w. auf seine Vorstellungen nicht, so muß er Sr. Majestät dem Könige solches anzeigen, die ihn dann gewiß unterstützen und wider männiglich in Dero hohen Schutz nehmen werden.“ Das

Institut konnte sich nicht zur selbstständigen Wirksamkeit erheben, weil die Fiscale in den Provinzen von den Gerichtshöfen zunächst ihre Befehle empfingen, weil die Dienstübung sie nicht durch den Generalfiscal auf den Chef der Justiz, als königlichen Oberaufseher der Rechtspflege, zurückführte, weil in dessen Hand, nach der Departementseintheilung der Ministerien, die Aufsicht auf die gesammte Rechtspflege nicht vereinigt war; weil die Ordnungen des Civil- und Strafverfahrens die Fiscale von der Theilnahme an den gewöhnlichen Rechtssachen, an der ganzen Rechtsverwaltung bei den Gerichten ausschlossen. Der Wirkungskreis des Generalfiscals war überdem zu weit ausgedehnt. Die Worte der Verordnungen Königs Friedrich sind der Gerichtsordnung übrig geblieben (III. 6): auf die Sache legt man so wenig Gewicht, daß das Institut bei Organisation der Gerichtshöfe in Sachsen und Westphalen nicht mit eingeführt worden ist.

Die Aufsichtsführung über die Rechtspflege befindet sich also in Preußen in demselben unvollkommenen Zustande, wie im übrigen Deutschland. Der Präsident eines Collegii soll dessen Geschäftsführung controlliren, mit welcher seine eigne verbunden ist: der Chef der Justiz beide, ohne andre Nachrichten, als durch sie zu empfangen. Der Chef der Justiz soll überdem als Richter zweiter Instanz in allen Fällen sprechen, wo es nicht auf die Entscheidung durch definitives Urtheil ankömmt, mögen auch die wesentlichsten Rechte davon abhängig seyn, z. B. über die Einleitung einer Untersuchung, die Zulassung einer Klage über Privatrechte, das Rechtsmittel der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, der Appellation, der Revision, die Vollstreckung der richterlichen Urtheile. Dieser Richter spricht ohne Controlle. Vor der Gerichtsordnung

gehörten solche Fragen zur Entscheidung des höhern Richters im geordneten Instanzenzuge. Aus dieser Befugniß des Chefs der Justiz, die zu einer Zeit (Rescript vom 3. Novbr. 1810 Mathis Monatsschrift IX, S. 512) von ihm selbst dahin ausgedehnt wurde, daß ihm das Recht zustehe, die Gesetze gesetzlich zu interpretiren („es ist sämmtlichen Präsidenten der Landes-Justiz-Collegien von Seiten des Chefs der Justiz eröffnet worden, daß — die Rescripte des Justizministeriums als gesetzliche Erklärungen der Gesetze angesehen werden sollen") ist eine starrende Masse von Ministerialrescripten hervorgegangen, deren freie Prüfung und Discussion erst durch das Verdienst des gegenwärtigen Chefs der Justiz den Gerichtshöfen heimgegeben worden ist.

Man dachte in Deutschland daran, den Mangel der Aufsicht durch Acten, Register, Tabellen zu beseitigen. Im Laufe der Zeit, bei der Erweiterung des Geschäftskreises, sind diese zu ungeheuren Papiermassen angeschwollen. Diese Controlle ist eine äußere, folglich wird die gründliche Erledigung der Sache nicht dadurch gewährt. Diese wirkungslose Aufsicht beschäftigt allein weit mehr Personen, als bei dem ältern deutschen Verfahren, bei einer fortdauernden, inneren, also erfolgreichen Aufsicht durch eine in die Mitte des Geschäftskreises gestellte unabhängige Persönlichkeit, für den gesammten Dienst der Gerichtshöfe erforderlich gewesen seyn würden.

Es ist nicht wohl möglich, dieses zu rechtfertigen, ohne in das Detail unendlicher Verwickelungen einzugehen, welche diese Art der Geschäfts-, der Aufsichtsführung im deutschen Geschäftsgange herbeigeführt hat. Das Kammergericht beschäftigte schon im Jahre 1782, ohne den Oberappellations-Senat, 7 Secretaire und 8 Archivbeamten, seit-

dem sind die Geschäfte auf das Fünffache gestiegen; mit ihnen muß das Personal vermehrt worden seyn. Canzlei und Archiv führen, außer den Acten, nach umständlichen Formularen, mehr als dreißig Register: zwanzig Tabellen, dreivierteljährig, werden eingereicht. Der Ober-Landes-Gerichts-Bezirk Naumburg beschäftigt (für 452,180 Seelen, in den Bezirken der Königl. Gerichte) etwa 200 Secretaire, Archivbeamten, Schreiber, von welchen der größte Theil bei den Untergerichten angestellt ist; — mehr als in den königlichen Rheinprovinzen, die doch den sechsten Theil der Monarchie, den fünften Theil der Provinzen ausmachen, in welchen die Gerichtsordnung gilt, Gerichtsschreiber bei allen Gerichten überhaupt vorhanden sind.

Des Königs Majestät haben diesem Verhältnisse schon die allerhöchste Aufmerksamkeit gewidmet. Die allerhöchste Ansicht über die künftige Richtung der Controlle, die von der Ausarbeitung neuer Ordnungen abhängig ist, deutet die Verordnung vom 15. Juli 1809 in folgenden Worten an: „Mein lieber Großkanzler Beyme! Einverstanden mit der Ansicht, welche Ihr in Eurem Berichte vom 8. v. M. über die *eigentliche Bestimmung* des Justiz-Ministerii aufgestellt habt, finde Ich es vollkommen angemessen, wenn Ihr dasselbe auf diese Bestimmung *zurückführen*, alle *Justizadministration* daraus entfernen und die Gerechtigkeitpflege den *Gerichtshöfen selbstständiger* überlassen wollt. Ich erwarte darüber seiner Zeit Eure näheren Anträge" u. s. w.

Wir dürfen also hoffen, daß wir in Preußen, unter dem allerhöchsten Schutze des Königs eine der wichtigsten Eroberungen auf dem Gebiete der Staatsweisheit vollenden, daß wir die Verwirklichung eines zum Wohle des Volkes gereichenden Rechtes der Krone wieder erlangen

werden, welche Deutschland durch den Verfall der königlichen Gewalt verloren hat; die Herstellung einer Aufsicht, die in Verbindung mit einem einfachen Verfahren den gegründeten Klagen über die Rechtspflege abhelfen wird, die zum Nachtheile des Landes gereichen und wohlwollenden Regenten stets schmerzlich sind.

In Frankreich, dessen Rechtsverfassung dem deutschen Stamme entwachsen ist, gelangten die Könige früher zum Besitze der dem Throne angemessenen Macht. Sie hinderten den gänzlichen Verfall der gerichtlichen Einrichtungen, und zogen die Aufsicht über die Rechtspflege wieder an sich. Elemente der Aufsicht aus der Macht der Sendgrafen und Grafen wurden mit dem Amte des Fiscals und der Mitaufsicht des Volkes verbunden. Das Institut der Procuratoren und General-Procuratoren bildete sich aus (Maurer altd. Gerichtsverf. S 148), die durch den Chef der Justiz die Befehle des Königs empfangen; als nebengeordnete Behörden das Aufsichtrecht des Königs auf die Rechtspflege verwirklichen, ohne die richterliche Unabhängigkeit je zu verletzen; die Klage des Königs um Verletzung des Strafgesetzes führen; für Kirchen, Anstalten, Wittwen und Waisen sorgen; den Staatsverein überall, wo sein Interesse in Frage steht, wo Rücksichten des öffentlichen Wohls, der öffentlichen Ordnung es erheischen, in den Gerichten vertreten und durch die Einwirkung kräftiger Persönlichkeit in ehrenvoller Stellung, ohne Akten, Register, Tabellen den Chef der Justiz in den Stand setzen, eine Aufsicht über die Rechtspflege zu führen, welche alle gerechten Klagen fast gänzlich beseitiget.

II. 1. Stellung des Richters.

Nach dem Willen Königs Friedrich II. (Cabinetsordre vom 14. April 1780) sollten alle Rechtsangelegenheiten in der Hand des Richters ruhen. Das Notariat sollte beschränkt werden, die Advocaten sollten ganz aufhören; der Richter sollte ihre Stelle bei den Parteien vertreten und die Sache von Amtswegen untersuchen. „So ist bekannt, wie unendlich viele Processe aus den Handlungen und Contracten über unbewegliche Güter entstehen, weil die Leute sich dabei übereilen und nicht deutlich und bestimmt genug ausdrücken. Alle diese Processe aber würden vermieden werden (?), wenn alle Contracte über unbewegliche Güter in Gegenwart der Gerichte geschlossen und von diesen darauf gesehen würde, daß keiner den Andern überliste und unbillig vervortheile, der Contract selber aber zu mehrerer Bestätigung seines Inhaltes von dem Richter mit unterschrieben würde." „Wir werden (durch Auflösung des Corps der Advocaten) Unsre getreuen Unterthanen von einer nicht geringen Last befreien und desto mehr geschickte Kaufleute, Fabricanten und Künstler gewärtigen, von welchen sich der Staat mehr Nutzen zu versprechen hat."

Im Richteramte vereinigen sich demnach folgende Verrichtungen: 1. die Untersuchung und Entscheidung der Straffälle. 2. die Untersuchung und Entscheidung der Civilfälle, Aufnahme der Klage, Instruction, Beweisführung u. s. w. 3. Leitung der Vormundschaften, specielle Aufsicht auf die Verwaltung, Belehrung der Vormünder in Rechtsstreitigkeiten, Abnahme der Rechnungen u. s. w. 4. Führung der Hypothekenbücher, Berichtigung des Besitztitels, Strafverfügung gegen den säumigen Grundeigenthümer, Eintragung von Darlehen, Cessionen u. s. w.

Ausstellung von Hypothekenscheinen. 5. Aufnahme der Mehrzahl von Handlungen freiwilliger Gerichtsbarkeit. 6. Aufbewahrung von vormundschaftlichen und gerichtlich niedergelegten Geldern. 7. Berechnung der Gerichtskosten, Aufsicht über die Casse, in welche sie vereinnahmt werden. 8. Ausmittelung des Betrages stempelpflichtiger Erbschaften, Berechnung des Stempels, Aufsicht über die Einzahlung des Betrages. 9. Aufsicht über die Führung der Acten, Register, Tabellen.

In dem Hof- und Staatshandbuche (1824) werden für die Provinzen der Gerichtsordnung etwa 1900 richterliche Beamte erwähnt (415 bei den Obergerichten, 135 bei den Inquisitoriaten und Kreis-Justiz-Commissarien, 1250 bei den Untergerichten); die Zahl beläuft sich auf 2000, wenn man jene der Patrimonialrichter, die nicht angegeben worden ist, mit wenigstens 100 hinzurechnen will. Folgende Uebersicht ergiebt den Geschäftskreis jedes Richters (bei gleichmäßiger Vertheilung aller verschiedenartigen Geschäfte, also im Durchschnitte) während des Jahres 1828.

1.	Civil-Processe 595,974 für jeden Richter zur vollständigen Erledigung, vom Anfange bis zum Schlusse etwa	298
2.	Communs-Processe 3619	
3.	Liquidations-Processe 5727	15
4.	Subhastations-Processe 18,982	
5.	Criminal-Processe 38,040	19
6.	Vormundschaften 485,074	242
7.	Führung des Hypothekenbuchs über 1,359,025 Grundstücke	670
8.	Handlungen freiwilliger Gerichtsbarkeit 211,605	106
9.	Nachlaßregulierungen 54,912	27
10.	Decrete in allen diesen Sachen (die Zahl der Protocolle ist nicht angegeben) 10,026,024	5013

Kein richterlicher Beamter ist nach den bestehenden Formen des Verfahrens einer solchen Geschäftsmasse gewachsen; die Geschäfte müssen also auf Gehülfen übergehen, so weit sie übertragen werden können, Referendarien und Subalternen; dem Richter bleibt insbesondere die Decretur, die freiwillige Gerichtsbarkeit, die Leitung der Vormundschaften, die Führung des Hypothekenbuchs, die Regulierung des Erbschaftsstempels, die Aufsicht auf das Cassenwesen; Geschäfte, die immer noch mühsam genug sind. Friedrich der Große hatte im Codex Fridericianus verordnet (II. 3. §. 2) „Diesem Unfug (der Decrete) abzuhelfen, ordnen und wollen wir, daß hinkünftig kein Memorial, welches zur Instruction des Processes gehört, weiter schriftlich übergeben werde, sondern von denen Advocaten die Nothdurft in Gegenwart derer Räthe und übrigen Advocaten mündlich vorgetragen — werden soll.“ Zur Zeit des Codex Fridericianus waren am Kammergerichte 12 Auscultatoren und Referendarien angestellt, „keine Acta konnten in drei Instanzen über eine Hand dick anwachsen“ (Tribunals-Ordnung 3. §. 16); dem Richter wurden zu einer Relation acht Tage vergönnt; später ist die Zahl der Referendarien zu Berlin auf einige hundert gestiegen: die Acten haben große Massen gebildet: der Richter soll, außer den andern Geschäften, täglich ein Urtheil liefern. —

Die Zahl der Referendarien belief sich im Jahre 1799 auf 784: damals waren die Processe seit 1782 etwa auf den doppelten Betrag gestiegen, jetzt gehen sie über das Fünffache hinauf: die Zahl der Richter ist nicht verhältnißmäßig vermehrt: die Referendarien sind also der Rechtspflege unentbehrlich geworden; ihre Zahl mag etwa eintausend fünfhundert betragen. Zu Naumburg waren im Jahre 1827: 90.

Das Kammergericht bestand nach dem Edicte vom 30. Nov. 1782 aus 35 Mitgliedern, 3 Fiscalen, 4 Criminalräthen. Die Zahl der Civil-Processe, incl. des Obergerichts zu Stendal war 1786: 2242. Nun sind 38 Mitglieder vorhanden: im Jahre 1828 wurden 10,075 Civil-Processe geführt. — Die Collegien von Preußen, Pommern, Schlesien, Brandenburg hatten im Jahre 1800 (wahrscheinlich so wie 1782) 145 Mitglieder (Neues Archiv I. 337), neuerlich 210. Im Jahre 1786 wurden 8819 Civilprocesse geführt, 1800 schon 16961, 1828: 54,038. — Die Obergerichte der Monarchie in den Provinzen, wo die Gerichtsordnung gilt, hatten im Jahre 1818: 40,956 Civilprocesse, 1828 schon 71,888. Bei allen Gerichten der Monarchie, welche die Gerichtsordnung befolgen, zeigt sich in zehn Jahren eine Verdoppelung der Rechtssachen. Im Jahre 1818 betrugen die Civilprocesse 324,214, die Concurse 3614, die Liquidationsprocesse 3692, die Subhastationen, gerichtliche Veräußerungen des Grundeigenthums, 8494 (1828 schon 18,982; in den Rheinprovinzen giebt die Tabelle in v. Kampt Jahrbüchern von 1829 für das Jahr 1828 einundzwanzig Subhastationen an), die Strafsachen 23,541, die Vormundschaften 330,890 (1828: 485,074, die Vermehrung ist also nicht verhältnißmäßig), die Decrete 4,924,194. Die Ursachen dieser noch immer fortschreitenden Steigerung sind nicht bekannt: die Erfahrung bestätigt, daß die lange Dauer der Processe leicht von verarmenden Schuldnern benutzt wird, und daß jene von Concursen, Liquidationen und Subhastationen auch die Gläubiger zu Concursen und zu Subhastationen vorbereitet. —

Im Jahre 1782 hatte das Kammergericht ohne den Oberappellationssenat, 47 Subalternbeamte: da die Referendarien der Regel nach nicht für den Subalterndienst

benutzt werden, muß das Personale der Unterbeamten mit der Vermehrung der Geschäfte fortschreiten. Im Jahre 1827 waren bei den königl. Untergerichten des Bezirks Naumburg (452,180 Seelen) 345 Unterbeamte angestellt. Will man diese Zahl zum Grunde legen, (im Bezirke Naumburgs ist die Gerichtsverfassung schon vereinfacht,) so ergeben sich, ohne die Patrimonialgerichte zu berechnen, für die Untergerichten in den Provinzen der Gerichtsordnung etwa 7500 Subalternen; bei den Obergerichten mögen mehr als tausend hinzutreten.

Unsere Verfassung hat schon angefangen, eine Tendenz zur Vereinfachung zu nehmen. In Ostpreußen sind von des Königs Majestät Dorfgerichte (nach den Grundsätzen des Landrechts II. 7. §. 79. 484) errichtet und Schiedsmänner zur Ausgleichung der Processe vor Anstellung der Klagen bestimmt. Die Gerichtsordnung wollte den Vergleich nur nach untersuchter Sache, um die Untersuchung der Wahrheit nicht zu hindern. Solche Einrichtungen, die unsre Gemeindeverfassung begünstigt, können nach der Bildungsstufe der Provinzen noch weiter geführt werden und es ist davon vorzugsweise beim Vormundschaftswesen Erfolg zu erwarten. Aehnliche Anstalten haben sich in einem Theile der Monarchie (Bezirk Coblenz, rechtes Rheinufer) aus der älteren deutschen Rechtsverfassung noch erhalten, die des öffentlichen Vertrauens genießen. Ein Schultheiß leitet dort die Verhandlungen; sieben Schöffen, aus den Grundeigenthümern gewählt, bilden die Beisitzer; ein Gerichtsschreiber (Notarius) schreibt die Verhandlungen nieder und giebt die Ausfertigungen. Die Gerichte besorgen (in Bezirken von etwa 1500 Seelen) Vormundschaftssachen, Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die Aufbewahrung von Geldern; sie führen die Hypotheken-

bücher, besorgen im Auftrage Executionen, Subhastationen u. s. w. Das Verfahren ist einfach und verursacht geringe Kosten. Die Stellen werden als Ehrenämter gesucht.

Die Wiederherstellung der ältern Rechtsverfassung, die Vereinfachung des Verfahrens wird künftig, neben dem Vortheile einer weit gründlicheren und zugleich rascheren Behandlung der Sachen, die Städte und Gutsbesitzer von allen Ausgaben für die Rechtspflege befreien, und überdem eine jährliche Ersparniß von zwei bis drei Millionen Thalern möglich machen, wenn man außer der Verminderung der Ausgaben des Staats auch jene des Publicums mit in Rechnung bringt. Der Ertrag der Gerichtskosten ist in manchen Provinzen so bedeutend, daß im Jahre 1826 im Bezirke von Naumburg von dem Bedürfnisse der Rechtspflege bei den königlichen Gerichten zu 242,715 Thalern, 236,929 Thaler aus den Gerichtskosten bestritten werden konnten, und der Zuschuß aus der im Budget des Staats bewilligten Summe von 1,800,000 Thalern nur 5786 Thaler betrug. Nach dem Verhältnisse der Seelenzahl beträgt dieses für die Provinzen der Gerichtsordnung eine Summe von mehr als fünf Millionen an Gerichtskosten, ohne die Kosten bei den Patrimonialgerichten zu rechnen.

In den Rheinprovinzen sind 270 richterliche Beamte (150 bei dem Appellationsgerichtshofe und den Landgerichten, 120 bei den Friedensgerichten) beschäftigt. Kein Richter fertigt ein Decret. Die Rechtspflege erfreut sich der ganzen Theilnahme des Publicums. — Die Möglichkeit solcher Erfahrungen verdankt Preußen dem allerhöchsten Beschlusse Sr. Majestät des Königs, durch welchen die vorläufige Erhaltung, die sorgfältige Prüfung der dort bestehenden Einrichtungen verfügt worden ist (Verordn. vom 13. Sept. 1816). „Ich will, daß das Gute überall, wo es sich findet, benutzt und

das Rechte anerkannt werde, daß daher die Commission überall ohne vorgefaßte Meinung zu Werke gehe."

II. 2. Stellung der Justiz-Commissarien.

Die Verfasser des v. Carmerschen Justizplans erwarteten von der Entfernung der Advocaten aus den Processen und der amtlichen Untersuchung des Sachverhältnisses durch den Richter einen guten Zustand der Rechtspflege. Diese Ansicht drückt die allgemeine Gerichtsordnung (I. 3. §. 1) in folgender Art aus: „Da die Erfahrung lehret, daß Processe, welche durch Bevollmächtigte und Sachwalter betrieben werden, hauptsächlich wegen der denselben in den meisten Fällen ermangelnden hinlänglichen Information von dem Zusammenhange der bei dem Rechtsstreite zum Grunde liegenden Thatsachen, den meisten Zögerungen und der Gefahr, in Verwirrung zu gerathen, ausgesetzt sind; so wird hiermit verordnet, daß die Parteien, besonders in dem zur Aufnahme der Klage und ihrer Beantwortung, zur Anleitung der Instruction selbst und zur Festsetzung der Streitpunkte anberaumten Termine, so viel es möglich ist, in Person erscheinen, und sich der richterlichen Vernehmung unterwerfen, auch alle zur Aufklärung der Thatsachen dienenden Nachrichten und Urkunden mit zur Stelle bringen sollen." Die Stelle bezeichnet treffend den Geist der Gerichtsordnung. — Der aufgestellte Grundsatz konnte nicht aufrecht erhalten werden. Bald war man genöthigt, die Vertretung durch Rechtsbeistände wieder zu gestatten. — Die Mitwirkung der Justiz-Commissarien änderte aber das Verfahren nicht (A. G. O. I. 3. §. 71): „Die Zulassung von Bevollmächtigten an die Stelle der Parteien selbst ändert nichts in der Art der Instruction. Diese

muß schlechterdings auch alsdann von dem Richter selbst dirigirt und betrieben und den Bevollmächtigten muß dabei kein Schriftstellen, Dictiren oder Recessiren zum Protocolle gestattet werden. Vielmehr muß der Richter sie eben so, wie in Ansehung der Parteien selbst in der Folge verordnet wird, vernehmen und befragen, und sie müssen demselben über alle und jede zur Sache gehörige Umstände eben so die nöthigen Antworten und Auskünfte ertheilen, als wenn die Partei in Person gegenwärtig wäre."

Die Vertretung der Parteien durch Justiz-Commissarien ist nun, selbst in geringfügigen und einfachen Sachen, die Regel geworden: Rechtsbeistände, die den Namen der Advocaten nicht führen, haben für den Rechtsstreit eine viel größere Bedeutug erlangt, als die Advocaten je zuvor hatten: der richterlichen Mitwirkung ungeachtet, ist ihre Zahl größer als da, wo diese nicht eintritt. Die Gründe des verfehlten Zweckes liegen in der Gerichtsordnung selbst.

Die Verhandlung der Sache erfolgt durch den Richter in Protocollen. Zahlreiche Termine sind dazu erforderlich. Um die Untersuchung der Sache nicht zu hemmen, dürfen beim Abschlusse des Verfahrens noch neue Thatsachen und Beweise angegeben werden: deren Instruction beginnt alsdann nach den gewöhnlichen Regeln. Die Termine sind nicht an bestimmte Fristen gebunden; dem Richter steht es frei, aus den Gründen, welche ihm triftig scheinen, sie zu verlegen. Der Zeitaufwand einer Instruction, die in manchen Fällen Jahre erfordert, ist also nicht zu berechnen, und wer entfernt wohnt oder ein Geschäft betreibt, das ihn ernähren soll, wählt das kleinere Uebel der Besoldung eines Justiz-Commissars. Dieser darf, obgleich er die zu einem Vertrage erforderlichen Kenntnisse besitzt, den Rechtsstreit nicht selbst vortragen, er wird

vom Richter zum Protocolle vernommen. Der Justiz-Commissar, bei den Untergerichten oft entfernt vom Orte des Gerichts und einen Theil seiner Zeit dem Umreisen widmend, genügt nach dem Gange des Verfahrens nur einer geringeren Zahl von Aufträgen. Die Parteien sind außer Stande, den Terminen beizuwohnen, ihren Vertreter zu controuliren, sie sind seiner Verantwortlichkeit unbedingt hingegeben; sie haben die Ausübung des altdeutschen Rechts eingebüßt, beim Vortrage der Sache gegenwärtig zu seyn (Sachsenspiegel I. 60. §. 1. 61. §. 4); selbst die Einsicht von Schriften vor deren Ueberreichung ist ihnen nach dem Gange des protocollarischen Verfahrens nicht mehr gestattet. Die Gesetzgebung hat ihnen diese Befugnisse indirect genommen, indem sie die Absicht hatte, sie in voller Ausdehnung zu gewähren.

Die Zahl der Justiz-Commissarien ist unter solchen Verhältnissen sehr hoch gestiegen. Sie betrug im Jahre 1824 nach dem Hof- und Staatshandbuche mit Inbegriff der Advocaten des Bezirks Arnsberg, welche die Organisation später in Justiz-Commissarien verwandelt hat, mehr als neun hundert. Für die Rheinprovinzen ist sie auf 110 angegeben, beträgt also nach dem Verhältnisse von 1 zu 5 etwas mehr als die Hälfte. Die Kosten der Advocatur, welche die Reisen der Justiz-Commissarien in den Provinzen der Gerichtsordnung beträchtlich steigern, mögen sich demnach auf etwa den doppelten Betrag des in den Rheinprovinzen für die Advocaten erforderlichen Aufwandes erheben.

Die Ausführung der Gerichtsordnung hat schon der Verbesserung der Rechtspflege in dieser Hinsicht den Weg gebahnt. Die Gerichtsordnung untersagt zwar den Richtern, den Inhalt der Protocolle dictiren zu lassen oder abzuschreiben, dieses

war aber schon üblich geworden zu einer Zeit, wo die Zahl der Processe viel geringer, jene der Richter und Referendarien verhältnißmäßig weit größer war: (v. Kircheisen Institution vom 12. März 1807, Mathis Monatsschr. IV. S. 81.) „Der vielfältige Mißbrauch, den Justiz-Commissarien zu gestatten, statt des persönlichen Erscheinens ihre Manualacten durch einen unbevollmächtigten Substituten produciren und daraus den Gegenstand des Termins extrahiren zu lassen, alsdann aber dem ausgebliebenen Justiz-Commissarius das Protocoll gelegentlich zur Unterschrift vorzulegen, ist mit der Zuverlässigkeit, Wahrheit und Gewißheit gerichtlicher Verhandlungen schlechterdings nicht vereinbarlich.“ (Simon Segnert Votum zum Gutachten der Immediat-Justiz-Commission vom J. 1818) „Die Erfahrung lehrt, daß in den bei Weitem meisten Fällen das Instruiren gegenwärtig in einem Dictiren der Mandatarien oder in einem Abschreiben ihrer Information besteht.“ Eine Annäherung an den eignen Vortrag der Advocaten ist also vorhanden.

Auch in Absicht des Notariats hat die Gerichtsordnung die älteren Grundsätze verlassen. Schon im Jahre 1512 war die Trennung des Notariats vom Richteramte erfolgt. Der Codex Fridericianus erkannte sie ebenfalls an (I. 18). Als die Befugnisse der Notarien beschränkt wurden, konnten diese einen eignen Stand nicht mehr bilden, und die Verfasser der Gerichtsordnung geriethen nun darauf, die freiwillige Gerichtsbarkeit mit dem Advocatenstande zu vereinigen. Durch eine solche Vereinigung mußte der Advocat seine eigenthümliche Stellung verlieren; in manchen Fällen wird er in das Gebiet von Speculationen gezogen, welche seinem edlen, ächt wissenschaftlichen Berufe durchaus fremd seyn sollen. Diese Nachtheile würden noch

weit größer seyn, wenn die Parteien nicht dem Richteramte in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit mehr Vertrauen schenkten, wozu die Erwartung mitwirkt, daß der Richter, welcher die Rechtsgeschäfte vollzieht, künftig als erkennender Richter deren Rechtsbeständigkeit eher aufrecht erhalten werde.

Es ist eine Folge dieser Entstehung der Advocatur und des Notariats, daß den Justiz-Commissarien, die der Rechtspflege nur in einem entfernteren Sinne angehören, eine angemessene Stellung im Staate fehlt, von welcher allein die gehörige Erfüllung ihrer wichtigen Pflichten erwartet werden darf. Der Revision der Gesetzgebung ist nunmehr die wichtige Aufgabe vorbehalten, den unentbehrlichen Stand der Advocaten wieder herzustellen, ihm seine Würde, die Achtung zu verleihen, welche zum Nachtheile des gemeinen Wesens schon seit Jahrhunderten in Deutschland ihm entzogen worden ist, dadurch den Gemeinsinn zu wecken und diesen wichtigen Stand für das gemeine Wohl zu gewinnen.

II. 3. Stellung der Referendarien.

Die Auscultatoren und Referendarien sollten sich, nach der ursprünglichen Bestimmung, durch die Geschäftsführung unter strenger Aufsicht der Beamten ausbilden. Die Gerichtsordnung hat es veranlaßt, daß ein wichtiger Theil der Geschäfte, bürgerliche und peinliche Rechtsfälle, für welche die Kräfte der Richter nicht hinreichen, auf diese angehenden Juristen übergegangen ist. Eine fortschreitende Steigerung der Zahl der Rechtssachen müßte im Laufe der Zeit eine Vermehrung der Gehülfen des Richters nothwendig machen. Von der Beendigung der Arbeiten der Justiz-Revisions-Commission hoffen wir künftig eine andre

Art der Vorbereitung der Beamten nach den Andeutungen eines großen Lehrers unsrer Zeit. Mögen seine eignen Worte unsre Ansicht vertreten. „Meiner Meinung nach sind die Gesetzgeber selbst Schuld daran, wenn der Stand der Advocaten unter seine Würde sinkt. Dadurch, daß sie denselben von den wichtigsten Bedienungen ausschließen und ihre Räthe durch die Auditorei ziehen, haben sie ihn um alle Hoffnung, mit dieser um die beste Aufmunterung, nach einer natürlichen Folge auch um allen Eifer gebracht, sich als große und verdiente Männer zu zeigen. Sie haben ihm bloß den Weg des Gewinnstes übrig gelassen, welcher immer gefährlicher wird, je weiter er ohne Begleitung der Ehre fortgeht. Sie haben dem Staate mit solchen Advocaten oft nur eine Last von schlechten Leuten zugezogen und sich in die Nothwendigkeit gesetzt, sie mit Strafbefehlen in Ordnung zu halten; und dennoch soll der Advocat ein großes Herz für Wittwen und Waisen, einen edlen Muth gegen mächtige Unterdrücker und alle Eigenschaften eines geschickten, redlichen und feurigen Mannes haben; er soll unter einer empfindlichen Ausschließung von wichtigen Ehrenstellen auf nichts, als auf Ehre sehen; unter bittern Verweisen, die ihm ein junger Rath bei der geringsten Gelegenheit giebt, Liebe zu seinen Geschäften, Eifer für die Unschuld und Freiheit des Geistes behalten; er soll, von guten Gesellschaften ausgeschlossen, den Ton des gebildeten Mannes haben, sich kurz und groß fassen und Wahrheit mit Geschmack verbinden; . . . . das und viel mehreres soll er thun und dennoch beständig auf den Fuß eines gerichtlichen Tagelöhners oder Actenkrämers gehalten werden. Ich zweifle, ob sich ein ähnlicher Fall angeben lasse, worin die Gesetzgeber so viele widersprechende Forderungen vereinigt haben?“

„Und was ist denn der Vortheil von diesen Anstalten gewesen, wodurch man die Advocaten von allen Beförderungen abgeschnitten, sie auf den bloßen Gewinnst eingeschränkt und sich den Zwang über Handlungen erlaubt hat, die man nicht anders, als von einer edlen, wohlgenährten Freiheit so erwarten kann, wie sie das wahre Wohl des Staates erfordert? Eine Menge von überzähligen Räthen, Referendarien, Assessoren, Auscultatoren, die um dem ihnen so frühzeitig und ohne Gehalt ertheilten Range gemäß zu leben, ihr Vermögen verzehren, in langen Erwartungen oft stumpf, in sichern auch wohl faul und wenn sie bei den Collegien arbeiten, von einem alten überhäuften Correferenten nicht immer aufs Beste zurechtgewiesen werden, — eine lange Reihe von Hagestolzen, die allen guten Töchtern mit ihrem Range in die Augen leuchten, — an manchen Orten eine ziemliche Vermehrung der Bedienungen, welche zur größten Last des Staats erschaffen sind; — sehr oft auch eine minder scharfe Wahl und Prüfung eben dieser jungen Leute, die man zuerst auf künftigen Zuwachs an Geschicklichkeit mit weniger Vorsicht annimmt und doch nachher nicht verstoßen kann; — eine gefährliche Erhöhung des äußeren Gepräges der Menschen und ein daher entstandener schädlicher Hunger nach Bedienungen, — überall aber und hauptsächlich eine unüberwindliche Abneigung der vornehmsten und besten Genies, sich dem Advocatenstande zu widmen und demselben durch ihren Beitritt den erforderlichen Grad von Ehre zu verschaffen.“

„Betrachte man nun aber den Advocatenstand als eine Pflanzschule des Staats, worin er diejenigen, die er dereinst zu den wichtigsten Geschäften nöthig hat, bilden will. Was für ein mächtiger Trieb muß hier die Männer beseelen, welche den Advocatenstand wählen müssen, um sich

den Weg zu den größten Ehrenstellen zu öffnen? Jeder Bewegungsgrund, der einen Mann zu großen Handlungen anregen kann, kommt hier dem Stande, wie dem Staate zu statten. Der Sohn des Präsidenten wird sich hier, wie ehedem der Sohn eines Consuls zu Rom, eben so gut üben müssen, als ein anderer, und jeder wird sich in dem hohen Lichte zu erhalten suchen, worin er von dem Fürsten, von den Edlen des Landes und von den Patrioten bemerkt werden kann. Die geringste Unredlichkeit wird ihm in diesem Lichte schaden und Ungeschicklichkeit und Trägheit den öffentlichen Vorwurf eines Stümpers zuziehen. Er steht unter dem allgemeinen Urtheile, und das Gepräge, welches er trägt, ist nicht das Werk eines Heckemünzmeisters, sondern des redlichen gemeinen Wesens. Da er durch seine Bemühungen zugleich für seinen Unterhalt und für seinen Ruhm arbeitet, so hat er einen gedoppelten Grund zum Fleiße, und eigner belohnter Fleiß ist ein ganz anderer Lehrmeister, als ein grämlicher Correferent, der über die Verbesserung der ersten Uebungen eines Auditors ermüdet. Von einem beständigen Wetteifer angereizt, eher als Andre das vorgesteckte Ziel zu erreichen, wird er oft einen Geldgewinnst vernachlässigen und bloß für die Ehre dienen; sich schämen, kleine Zänkereien zu verewigen und große und mächtige Familien in unnöthige Processe zn verwickeln. — Wenn der Staat ihn dann auf den öffentlichen, unbefleckten und unverdächtigen Ruf als einen erfahrenen Mann zu seinem Dienste fordert, so wird er mit gestärktem Auge die verwickeltsten Streitigkeiten durchschauen, solche mit der größten Fertigkeit beurtheilen und in einer Stunde oft mehr thun, als viele von denen, die auf andre Art gebildet sind, in Tagen und Wochen thun können. Er wird das Practicable unter den verschiedenen Meinungen

der Rechtsgelehrten, ohne zu schwanken, ergreifen, die Verfassung seines Landes aus einer schärfern Erfahrung genauer kennen; die Wendungen schlechter Advocaten mit einem halben Auge entdecken und vor keiner Arbeit, so schwer sie immer seyn mag, erschrecken. Der Staat hat dabei den Vortheil, sich beständig, wenn er eine Ehrenstelle zu vergeben hat, eine glückliche und freie Wahl unter einer Menge von geschickten Leuten zu verschaffen; diese Menge, ohne Kosten, zugleich auch die gemeine Ehre, welche durch Titel zu Grunde gerichtet wird, in ihrem wahren Werthe zu erhalten. Der Stand des Advocaten wird solchergestalt für ihn ein Ehrenstand werden; ein jeder, welcher sich darin begiebt, den Ton, welchen dieser mit sich führt und der in der Welt mehr als alle Sittenlehre wirkt, von selbst annehmen, kein Mädchen wird sich in der Hoffnung, dereinst Frau Räthin zu heißen, schämen" u. s. w. (Möser patriot. Phantasien III. 51).

III. 4. Rechtswissenschaftliche Thätigkeit des Richteramts.

Das Verhältniß des Richteramts zur rechtswissenschaftlichen Thätigkeit ist mit Nothwendigkeit aus der Verbindung des schriftlichen Verfahrens mit den Grundsätzen der Gerichtsordnung hervorgegangen. Zum Berufe des Richters gehört nicht nur die Untersuchung und Entscheidung der bürgerlichen und peinlichen Fälle; er ist auch verpflichtet, als Notar zu fungiren, Vormundschaften speciell zu beaufsichtigen, die Hypothekenbücher in Ordnung zu erhalten, die Gelder aus Vormundschaften, Sequestrationen, Subhastationen, Concursen zu empfangen, Massen daraus zu bilden, sie zu verwalten, Rechnung zu legen; ja der Richter vertritt nach dem Geschäftsorganismus bei

der Berechnung und Einziehung der Erbschafts=Stempelgefälle das Amt des Stempelfiscals! Ueberall finden sich Protocolle und Decrete: fünftausend Decrete in jedem Jahre zieren die Geschäftstabelle eines Richters!

Schon vor Jahrhunderten hatte man in Deutschland daran gedacht, durch Theilung der Arbeit den Geschäftskreis des Richteramts zu vereinfachen. Die große Vermehrung des beweglichen Gutes, die Erweiterung des Verkehrs hat in neueren Zeiten die Theilung der Arbeit unerläßlich gemacht. So lange die Vereinigung aller Thätigkeiten in der Person des Richters fortdauerten, wird ihm Zeit für den eigentlichen Beruf fehlen, nämlich die Entscheidung bürgerlicher und peinlicher Fälle; der Richter bleibt so lange vorzugsweise administrativen und finanziellen Geschäften gewidmet: wo Gehülfen vorhanden sind, muß die eigentliche Rechtspflege zunächst an diese übergehen. Entbehrt nun der Richter die gründliche rechtswissenschaftliche Bearbeitung des interessantesten Theils der Geschäftsführung, erübrigt er oft kaum die Zeit, um die Arbeiten der Referendarien sorgfältig zu prüfen; ist seine eigene Thätigkeit gar vorzugsweise auf unfruchtbare Gegenstände gerichtet, so läßt sich erwarten, daß wesentliche Elemente zu fortschreitender Entwickelung ihm fehlen werden und dieser Mangel wird sich bei der Behandlung der Rechtssachen sehr fühlbar äußern.

Die Präsidenten, dazu bestimmt, wie es in früheren Zeiten auch der Fall war, durch ihr Beispiel den wissenschaftlichen Sinn, die höhere Bildung, die Thatkraft der ihnen untergeordneten Beamten anzuregen, sind genöthigt, den größten Theil ihrer Zeit dem ungemein verwickelten förmlichen Dienste und der Aufsichtsführung über die Rechtspflege zu widmen. Ihnen fehlt die Möglichkeit, für ein

fortgesetztes gründliches Rechtsstudium thätig zu seyn. — Die Advocaten, des Rechts des eignen Vortrags entbehrend, vom Richter gleich ungelehrten Parteien zum Protocolle vernommen, vermögen nicht durch ihre Vorträge den Geist des Richters anzuregen. — Von den Referendarien kann man diese Einwirkung nicht erwarten, weil sie durch diese Schule gebildet werden sollen.

Diese Nachtheile der angenommenen Formen steigen durch die vorgezeichnete Art des Vortrages noch höher. Alle Vorträge, die sich nicht auf das Endurtheil beziehen (Memorialien), mit Ausnahme der Vormundschaftssachen, sollen in Plenarversammlungen gehalten werden. Ihre große Zahl (bei größeren Collegien mag sie sich in Einer Sitzung auf 1000 Nummern belaufen), erschöpft den besten Theil der Aufmerksamkeit und der Kraft. Der Rest davon gehört den Spruchsachen in den einzelnen Senaten. Zu gründlichen rechtswissenschaftlichen Erörterungen über die zahlreichen Relationen, die abgelesen werden, ist wenig Zeit übrig.

Durch die Einwirkung der Gerichtsverfassung und der Formen des Verfahrens wird demnach mit der steigenden Zahl der Processe immer mehr eine genaue Erkenntniß des Rechts, des innern Zusammenhanges der Staatseinrichtungen sich verlieren; die Urtheile müssen stets schwankender werden; unter hemmenden Formen kann die Liebe der Beamten zu ihrem Berufe nur abnehmen und ihre Energie muß erschlaffen! Für die Zukunft ist zu besorgen, daß unter der stets zunehmenden Fluth schriftlicher Verhandlungen einst die Rechtsbegriffe des Zeitalters verwischt werden, daß dessen juristische Cultur untergeht!

Schon vor Jahren wurde von des Königs Majestät das Bedürfniß erkannt, der Allerhöchste Wille zur Ver-

einfachung des Geschäftsganges kund gegeben. „Die neue Verfassung bezweckt, der Geschäftsverwaltung die größtmöglichste Einheit, Kraft und Regsamkeit zu geben, sie in einen obersten Punct zusammen zu fassen und die Geisteskräfte der Nation und des Einzelnen auf die zweckmäßigste und einfachste Art für solche in Anspruch zu nehmen." (Verordnung vom 16. December 1808.) Die Geschäftsführung soll vereinfacht werden, „damit das Leben und der Geist nicht unter der Schreiberei verloren gehe." (Verordnung vom 23. Oct. 1817.) Dieser Allerhöchste Willen ist nun zu erfüllen. Wenn künftig einfache Formen in der Rechtspflege an die Stelle des schriftlichen Verfahrens und der Controlle durch Acten, Register, Tabellen treten, so wird für den Staat ein großes Beispiel gewonnen seyn: die Regierung wird für das gemeine Wohl eine große Anzahl nützlicher Kräfte gewinnen; die wirksame Thätigkeit in der Staatsverwaltung wird zunehmen, die Geschäftigkeit wird abnehmen. Einfache Einrichtungen in der Rechtspflege üben alsdann auf die Bildung der Beamten in allen Zweigen den Einfluß, der bisher vom Geiste der Gerichtsordnung ausgegangen ist, und die wohlwollenden Absichten des Königs für Sein Volk finden in den Formen der Verwaltung nicht mehr unübersteigliche Hindernisse. Die Zukunft wird dereinst den Rechtsgelehrten Preußens, die unter tüchtigen Formen zu freier Thätigkeit gebildet sind, eine ehrenvolle Stelle anweisen, neben jenen, welche das alte Rom, welche England, welche Frankreich erzogen hat.

II. 5. Mangel eines festen, geordneten Ganges des bürgerlichen Verfahrens, — willkührlicher Einfluß des Richters.

Zu allen Zeiten wurde von den Königen, den Fürsten Deutschlands anerkannt, daß jedem Einzelnen im Volke

eine freie Verfügung über sein Eigenthum zustehe. Ueber diese Eigenthumsrechte entschied der Richter nach dem Vortrage der streitenden Theile. Jedes inquisitorische Verfahren war entfernt, weil der Staat bei bürgerlichen Rechtssachen kein anderes Interesse nahm, als daß jedem sein Recht widerfahre. Um die Willkühr des Richters auszuschließen, waren Formen und Fristen bestimmt: wer diese Bedingungen der Ausübung seines Rechtes nicht beachtete, wurde dafür angesehen, als habe er Verzicht geleistet. — Die Gerichtsordnung hat diese ewigen Grundsätze aufgegeben und die Rechte der Parteien dem richterlichen Ermessen, nicht der rechtlichen Beurtheilung des Richters untergeordnet. Was dem Richter zweckmäßig zu seyn scheint, darf er verfügen, ohne Rücksicht darauf zu nehmen, ob die Verfügung in den Rechten der Parteien gegründet seyn würde. Politik ist also im Verfahren an die Stelle des Rechts getreten. Wo Politik in der Rechtspflege sich zeigt, steigt die Wagschale des Rechts! Je unvollkommner die Ausführung eines richterlichen Amtes ist, desto höher wird die Gefahr für das Recht durch die politische Behandlung der Rechtspflege steigen. —

II. 6. Erheblichkeit der zu beweisenden Thatsache.

Die Gerichtsordnung verfügt in Absicht der Aufnahme des Beweises (I. 10. §. 50) „Bei Abfassung des Schlusses darüber kömmt es nicht auf ängstliche Bestimmung eines genau und künstlich abgemessenen Beweises, sondern überhaupt nur darauf an, ob das vorliegende Factum zur Aufklärung der Hauptsache wahrscheinlicher Weise etwas beitragen werde." Seitdem hat die gründliche, rechtswissenschaftliche Erörterung der Fragen:

was, wenn es bewiesen werden kann, über die Sache entscheidet, wer verpflichtet ist, den Beweis zu führen? aufgehört. Der Richter verfügt, was ihm nach Wahrscheinlichkeit sachdienlich zu seyn scheint: die Folge davon ist gewesen, daß Beweise aufgenommen werden, deren rechtliche Unerheblichkeit sich später bei der Beurtheilung der Sache ergiebt. Das Ermessen des Richters hat also eine höhere Stellung erhalten, als das Recht der Parteien! Schon der Sachsenspiegel erkannte den logischen Gang (II. 18. §. 2.) „Man ne sal nemanne vinden to rechte, wo en man en gut oder ene gewere des gudes getügen (beweisen) sole, yme ne si aller erst die getüch (der Beweis) mit ordelen erdelt (durch Urtheil auferlegt). Der Codex Fridericianus (III. 21. §. 1. 2) ging von gleichen Grundsätzen aus.

II. 7. Geheimes gerichtliches Verfahren.

Unsre Vorfahren verdankten der mündlich-öffentlichen Verhandlung der Rechtspflege Einfachheit der Formen und Sicherheit des Rechts. Die Parteien, alle Rechtsgenossen, waren bei der Verhandlung und Entscheidung bürgerlicher und peinlicher Fälle zugegen; die Gesetzlichkeit des Verfahrens wurde von ihnen bewacht. Das päpstliche Recht hat den Deutschen diese Vorzüge genommen: die Verwickelungen rein schriftlicher Procedur sind an deren Stelle getreten. In unsern Zeiten ist der Einfluß päpstlicher Lehre auf die Verfassung Europa's beseitigt: dem Könige, dem erhabenen Schirmherrn der evangelischen Kirche, ist der hohe Beruf vorbehalten, die Nachwirkungen jenes Einflusses auf die Rechtspflege in Seinen Staaten aufzuheben, deutsche Sitte im offenen Verfahren eines biederen Volkes wiederhervorzurufen; dadurch dem Volke die Last einer

schwerfälligen, kostspieligen, schädlich gewordenen Rechts=pflege zu erleichtern. Die Herstellung dieses Nationalgutes in Verbindung mit einer einfachen und kräftigen Verfassung der Gerichte wird die Massen von Acten, Registern, Tabellen entfernen, dem Richter eine gründliche Erfüllung seines Berufes wieder möglich machen, sie wird die Sicherheit der Rechte des Königs, wie des Volkes sehr bedeutend vermehren und zugleich der Rechtspflege wiederum einen Antheil am Leben des Volkes geben, ohne welchen diese große Staatsanstalt der Anregung von Außen entbehrt und zum Nachtheile der Kraft des Ganzen durch einseitige Stellung immer mehr von dem ihr inwohnenden inneren Leben einbüßt.

II. 8. Proceßform einzelner Richter.

Die Gerichtsordnung hat das bürgerliche Verfahren für die Obergerichte umständlich vorgeschrieben und, die Methode befolgend, nach welcher das Gesetz im Geschäfts=zimmer combinirt wird, ohne die Forderungen des Lebens genau zu beachten, jenes Verfahren auf die einzelnen Richter angewandt. Selbst in geringfügigen Sachen erfolgt die Untersuchung durch Protocolle; sie wird durch Decrete geleitet; die Verhandlungen werden beiden Parteien in vollständigen Abschnitten mitgetheilt; Justiz=Commissarien dürfen in allen Fällen ohne Unterschied auftreten; sie sind berechtigt vom Gegner Gebühren zu fordern, wenn er im Rechtsstreite unterliegt. Schon der **Codex Fridericianus** hatte einen Theil dieser Fehler vermieden (III. 4. §. 6. 9. 11). Nach Herstellung einer angemessenen Theilung der Competenz mit Rücksicht auf den Gegenstand des Rechts=streits wird ein einfaches Verfahren jene Nachtheile beseiti=

gen, die um so größer sind, je näher die einzelnen Richter den einfachsten Verhältnissen des Volkes stehen.

II. 9. Dauer der Processe.

Die Gerichtsordnung spricht darüber aus: „Es ist Sr. königl. Majestät ernstlicher Wille, daß ein gewöhnlicher Proceß binnen Jahresfrist vom Tage der aufgenommenen Klage beendigt werden soll." (I. 8. §. 35.) Durch die schriftliche Untersuchung des Richters konnte dieser Zweck aber nicht erreicht werden: er wurde, wie die andern, durchaus verfehlt. Bei den Obergerichten pflegten die gewöhnlichen Civilprocesse, die in drei Instanzen in Einem Jahre beendigt seyn sollten, in drei Instanzen sechs Jahre zu dauern: die summarischen Processe, die noch schleuniger erledigt seyn müssen, fünf Jahre. Ueber die Dauer der Subhastations- Liquidations- Concursprocesse ergeben die Tabellen folgendes Resultat: Jahr 1828

1. Obergerichte
   a. Subhastationen erledigt 205($\frac{1}{4}$) rückständig 713($\frac{3}{4}$); mittlere Dauer also 4 Jahre.
   b. Liquidationsprocesse erledigt 287($\frac{1}{7}$) rückständ. 1804($\frac{6}{7}$); mittlere Dauer also 7 Jahre.
   c. Concurse erledigt 84($\frac{1}{7}$) rückständig 507($\frac{6}{7}$); mittlere Dauer also 7 Jahre
2. Untergerichte
   a. Subhastationen erledigt 9679($\frac{1}{2}$) rückständig 8385($\frac{1}{2}$); mittlere Dauer also 2 Jahre.
   b. Liquidationsprocesse erled. 1289($\frac{1}{3}$) rückständ. 2347($\frac{2}{3}$); mittlere Dauer also 3 Jahre.
   c. Concurse erledigt 897($\frac{1}{3}$) rückständig 2131($\frac{2}{3}$); mittlere Dauer also 3 Jahre.

Die Rückstände waren im Steigen begriffen. Im Jahre 1828 wurden bei den Obergerichten 208 neue Subhastationen eingeleitet, 205 erledigt, 348 neue Liquidationsprocesse, 287 erledigt; bei den Untergerichten 10,265 neue Subhastationen, 9679 erledigt, 1883 neue Liquidationsprocesse, 1289 erledigt, 924 neue Concurse, 897 erledigt.

Die rückständigen Civilsachen bei den Obergerichten betrugen im Jahre 1828: von 71,888: 30,179, bei den Untergerichten von 524,886: 115,337. Im Jahre 1829 soll die Zahl noch weit höher gestiegen seyn.

In den Rheingegenden werden alle anhängigen Sachen, seyen sie bürgerlicher oder commercieller Beschaffenheit, in erster Instanz sofort entschieden. Es giebt keine Rückstände außer jenen der laufenden Geschäftsführung. Diese erreichen etwa den funfzigsten Theil der Processe, während in den andern Provinzen ein Viertheil der bürgerlichen Rechtsfälle in jedem Jahre unerledigt bleibt. Im Jahre 1828 wurden erledigt

1. bei den Landgerichten von	7841.	7192.	Rest 649($\frac{1}{12}$)
2. bei d. Friedensgerichten v.	58,229.	57,554.	= 675($\frac{1}{86}$)
3. bei den Handelsgerichten v.	3,536.	3,432.	= 104($\frac{1}{34}$)
4. Subhastationen von	21.	19.	= 2($\frac{1}{10}$)

II. 10. Kosten der Processe.

Die Gerichtskosten werden zufolge der Verordnung vom 23. August 1815 nach zahlreichen Rubriken, nach dem Werthe des Gegenstandes, nach fünf Abtheilungen berechnet. Sie sind bedeutend durch den weitläuftigen Gang der Processe. Sie fließen zur Staatscasse. Die Zahlung wird vorschußweise geleistet, wie überall; die Vorschüsse sind aber lästiger, als in andern Staaten, weil der Richter nach dem

Untersuchungsprincip der Gerichtsordnung von Amtswegen den Rechtsstreit fortsetzt, selbst alsdann, wenn die Partei, von Geldmitteln entblößt, ihn vorläufig ruhen lassen mögte. Die Berechnung, die Erhebung der Kosten der Gerichte und der Unterbeamten, z. E. des Copialienantheils der Canzlisten von drei Viertheilen der zur Staatscasse fließenden Copialien ist mit großen Weitläuftigkeiten verbunden. Die Formen dafür sind mit der neuen Proceßordnung eingeführt. Schon im Jahre 1779 waren allein bei den Cassen der Obergerichte außer 991 Unterbeamten, deren Geschäfte sich zum Theil auf den Cassendienst beziehen, 125 Cassenofficianten angestellt. Nachdem die Vereinfachung des Geschäftsganges eingetreten, die Finanzverwaltung von den Gerichten völlig getrennt seyn wird, kann etwa die Hälfte aller Gehalte der Justizbeamten erster Instanz aus den Ersparnissen entnommen werden, die ein einfacher Organismus in dieser Hinsicht alsdann möglich machen wird.

III. 1. Personalarrest.

In älteren Zeiten war in Deutschland die persönliche Freiheit zu hochgeachtet, als daß man, ohne Urtheil und Recht, durch eine vorläufige richterliche Verfügung, für gewöhnliche bürgerliche Verpflichtungen die Verhaftung eines freien Einwohners gestattet hätte. Noch der Sachsenspiegel gedenkt nur der Haft zur Vollstreckung eines richterlichen Urtheils (III. 39. §. 1). Die Vereinzelung des Staatsgebiets in zahlreiche Territorien, die Erschwerung der Rechtspflege im fremden Gebiete, die Nothwendigkeit des Schutzes der Verhältnisse gegenseitigen Verkehrs, gab die Veranlassung dazu, daß man anfing, die Personen der Schuldner

zur Sicherstellung von Forderungen im eignen Gebiete festzuhalten (Gail de arrestis Imperii Cap. 1). So bildete sich durch Gerichtsgebrauch die Lehre vom Personalarreste aus. Im eignen Gebiete sollte dieser Arrest gegen Mitbürger nicht statt finden (Mevius de arrestis Cap. 8); die Leichtigkeit des Ueberganges in ein andres Gebiet gab ihm gegen verarmte Schuldner ebenfalls die Entstehung (Gail observ. I. 26. II. 44).

Der Codex Fridericianus, der den deutschen gemeinrechtlichen Grundsätzen entspricht, macht den Arrest gegen verarmte Schuldner allein vom richterlichen Ermessen abhängig (. 42. §. 8). „Wann eines Schuldners Vermömögens dergestalt in Abnahme gerathen, daß der Gläubiger seiner Forderung halber dabei Gefahr läuft, mag dem Befinden nach, mit Personal- oder Real-Arrest wider ihn verfahren werden.“ Eine Specialvollmacht war als unerläßliche Bedingung der Anlegung des Arrestes erfordert; gemessene Fristen sicherten die schleunige Erledigung der Sache.

Die Gerichtsordnung setzte die persönliche Freiheit tiefer herab. Die Person des Schuldners ist ihr Object der Befriedigung. (I. 29. §. 1) „Die Absicht der Arrestlegung ist die Sicherstellung einer Forderung, welche der angebliche Creditor zu verlieren besorgt, wenn dem Schuldner über das Object des Arrests die freie Disposition verbliebe. Ist das Object die Person des angeblichen Schuldners, so heißt es der Personalarrest; sind es Sachen, so wird die Benennung des Realarrests gebraucht.“ Einer Specialvollmacht des Advocaten bedarf es nicht mehr (I. 3. §. 28) „Der Richter kann zu der Nachbringung der Vollmacht eine nach der Nähe oder Entfernung des Aufenthalts der Partei abzumessende Frist bestimmen.“ An

die Stelle der gemessenen Frist ist die amtliche Untersuchung der Sache durch den Richter getreten, deren Resultate durch die Erfahrung bekannt geworden sind. Die Völker, welche in der persönlichen Freiheit das wichtigste Gut des Bürgers erkannten, haben der richterlichen Willkühr eine so gefährliche Ausdehnung untersagt. Den Römern war der Personalarrest gegen Staatsbürger unbekannt. (Const. 1. de except. rei judic.) In Frankreich konnte kein Inländer wegen bürgerlicher Verpflichtungen ohne Urtheil und Recht jemals verhaftet werden (Ordonnanz Ludwig XIV. vom Jahre 1667 Tit. 34). Nur gegen Ausländer findet persönliche Haft vor abgeurtheilter Sache statt (Jousse Commentaire sur l'ord. de 1667 II. 331); die Rechte der Ausländer auf persönliche Freiheit sind dort mehr gesichert, als in Deutschland jene der Inländer; der Personalarrest tritt gegen sie nur ein, wenn sie keinen festen Wohnsitz haben (Ges. vom 10. Sept. 1807). Zwischen dem Ausländer und dem Inländer besteht bei uns in Absicht des Personalarrests kein erheblicher gesetzlicher Unterschied. (Codex Frider. III. 42. §. 15. Gerichtsordn. I. 29, §. 88. 90.)

III. 2. Verfahren gegen Schuldgefangene.

Nach den älteren Grundsätzen geriethen verurtheilte, zahlungsunfähige Schuldner in die Leibeigenschaft des Gläubigers (Maurer a. a. O. S. 63). Späterhin wurde die Lage des Schuldners durch die Sitten gemildert. Sachsenspiegel (III. 39. §. 1) Sve so scult vor gerichte vorderet up enen man, der he gelden (zahlen) nicht ne mach, noch burgen (Bürgen) setten, de richtere sal yme den man antwerden vor dat gelt, den sal he halden gelik sinem

ingesinde mit Speise unde mit arbeite. Der Codex Fridericianus gestattete die Verhaftung unter folgenden Bedingungen (III. 41. §. 62): „So der Schuldner nichts übriges, oder gar nichts hätte, davon der obsiegende Theil sich erhohlen mögte, da mag der Schuldner, — auf des Gegentheils Begehren am Leib und also persönlich angegriffen, in ein Gefängniß gebracht, und darin auf des Begehrenden Unkosten (der doch ihm täglich über 4 Gr. und wenn es geringe Leute über 2 Gr. nach richterlicher Erkenntniß zu erlegen nicht verpflichtet seyn soll) so lange gehalten werden, bis er die obsiegende Partei zufrieden stellt oder sonst sich mit ihr verträgt und abfindet.“ Die Gerichtsordnung (I. 24. §. 143) verpflichtet den Gläubiger nur zur Alimentation „wenn sich ergiebt, daß der Schuldner wegen Krankheit, Alters oder sonstigen Unvermögens, sich seinen Unterhalt im Gefängnisse oder Arbeitshause, auf eine erlaubte Art, nicht selbst verdienen könne.“ Im Anhange zur Gerichtsordnung von 1815 wurde bestimmt: „Es ist nicht Sache der Gefangenanstalt, sondern des Gläubigers, seinem Schuldner im Gefängnisse die Gelegenheit und die Mittel zur Arbeit, zu welcher er sich eignet, zu verschaffen, damit dieser dadurch seine Alimente sich selbst verdienen könne.“ Die Bestimmung des Betrages der Alimente ist ganz dem richterlichen Ermessen heimgegeben (Gerichtsordn. I. 24. §. 143). Ein Ministerialrescript v. 22. Febr. 1822 (Strombeck Ergänzungen §. 472) bestimmt gleichwohl: „das Alimentations-Quantum des zum Personalarrest gebrachten Exequendi darf incl. Heizung die Summe von vier guten oder fünf Silbergroschen nicht übersteigen und es muß im Sommer eine Ermäßigung des Alimentations-Quanti statt finden.“ Wenn der Gläubiger, wo er dazu verpflichtet ist, nicht wöchentlich die Alimente

vorschußweise zahlt, soll der Schuldner sofort entlassen werden (Gerichtsordn. a. a. O.). Das Rescript vom 19. Mai 1803 (Strombeck a. a. O. §. 464) bestimmt, „daß der Vorschuß zur Alimentation gleich beim Anfange des Arrests geleistet werden solle, weil der Gefangenanstalt nicht zugemuthet werden könne, die Entscheidung der Frage abzuwarten, ob und in welcher Art der Gefangene arbeiten solle und könne.“ Ein anderes Ministerialrescript (vom 9. Januar 1813. v. Kamptz Jahrbücher II. S. 40. 41) verfügt: „den Civilarrestanten und Schuldgefangenen sind ohne vorherige, durch den Gesundheitszustand zu motivirende Anfrage, im Sommer nicht mehr, als des Morgens zwei und des Nachmittags zwei Freistunden, im Winter aber des Morgens zwei und des Nachmittags eine Freistunde zu gestatten.“ Ueber die innere Einrichtung des Locals bestehen keine überall geltende Vorschriften.

In Frankreich, wo die Einheit des Staatskörpers schon früher legislative Weisheit in dieser Hinsicht entwikkelt hatte, beschränkten die Könige im Interesse des gemeinen Wohles die Rechte der Gläubiger auf die persönliche Freiheit der Schuldner. Die Ordonnanz vom Jahre 1667 hat die bürgerliche Verhaftung nur erlaubt: wegen öffentlicher und niedergelegter Gelder, gegen Beamte, Verwalter und Vormünder als solche, in Handels- und Wechselsachen, bei falschen Erklärungen in Verträgen (Stellionat); bei der durch Urtheil erkannten Räumung von Immobilien; bei Erstattung von Früchten, Kosten und Schäden über 200 Livres und durch ausdrückliche Abrede der Parteien bei Pachtverträgen. Die Verhaftung von Greisen, Weibern und Mädchen soll nur in Handelssachen und wegen Stellionats statt finden. Ueberdem sind die Rechte der Schuld-

ner durch feste Formen und gemessene Fristen geschützt. Wo körperliche Haft gestattet ist, darf der Gläubiger bis zu seiner Befriedigung gleichzeitig alles bereite Vermögen des Schuldners in Beschlag nehmen, damit er für seine Rechte möglichst vollständig gesichert sey. (Art. 13. der Ord. vom J. 1667) „Les contraintes par corps n'empêcheront les saisies, exécutions et ventes des biens de ceux qui sont condamnés (Jousse a. a. O. II. S. 364). Die Gerichtsordnung bestimmt dagegen (I. 27. §. 46): „Dem Kläger stehet frei, die Execution des erstrittenen Wechselerkenntnisses auch in das Vermögen des Beklagten zu suchen; wobei sich jedoch von selbst versteht, daß, so lange er diese fortsetzt, kein Personalarrest gegen den Beklagten von ihm nachgesucht werden könne."

Die Erfahrung hat in den Rheingegenden die wohlthätigen Folgen jener Gesetzgebung, die in neueren Zeiten noch eine weitere Ausbildung erhalten hat, für die Erhaltung des im Gebrauche persönlicher Kraft beruhenden Nationalcapitals und für den öffentlichen Credit bewährt.

III. 3. Sequestration, Subhastation, Concurs.

1. Sequestration. — Die Sequestration städtischer und ländlicher Besitzungen findet nach der Gerichtsordnung im Wege der Vollstreckung richterlicher Urtheile statt. Die Verwaltung wird vom Gerichte angeordnet, die Einnahmen fließen zu dessen Casse; sie werden als besondere Massen verwaltet und unter die Gläubiger vertheilt. — Das Verfahren ist einfach, so lange mit dem Verwalter oder unter den Gläubigern kein Streit entsteht. Streitigkeiten müssen Aufenthalt geben, denn sie werden nach dem angenommenen Principe vom Richter in Protocollen untersucht und dann entschieden.

2. Subhastation. — Sie ist freiwillig, z. E. bei'm Mündelgute oder der Theilung von Erbschaften, nothwendig zur Vollstreckung richterlicher Urtheile, im Concurse, im erbschaftlichen Liquidationsprocesse.

Der Codex Fridericianus ging in Absicht der Vollstreckung von dem Grundsatze aus, daß eine rechtliche, schleunige Vollstreckung den Wohlstand des Landes mehre und selbst auf die Einzelnen wohlthätig zurückwirke (III. 41. §. 64): „Es ist unser allergnädigster und ernster Wille, daß diese geschärfte Executionsordnung aufs Genaueste beobachtet, dadurch jedem Gläubiger zu dem Seinigen geholfen und des Landes Credit erhalten werden solle.“ Dieser einzig richtige Grundsatz wurde so rein durchgeführt, als es die Ansichten der Zeit und die damals im Verkehre befindliche Masse beweglichen Vermögens gestatten mochten. Die Subhastation aller Grundstücke ohne Unterschied, auch der Rittergüter, sollte in drei Terminen, jeder von Einmonatlicher Frist, also in drei Monaten erfolgen.

In der Gerichtsordnung zeigt sich die Begünstigung der Ritterschaft vor dem Bürger- und Bauernstande. Die privatrechtlichen Grundsätze wurden verlassen; die Ritterschaft erlangte Vorrechte, welche ihr, weil der Zusammenhang mit dem allgemeinen Wohle nicht erkannt worden war, im Laufe der Zeit verderblich werden mußten und verderblich geworden sind. Ein Unterschied zwischen „adlichen und nicht adlichen Gütern“ wurde angenommen (I. 52. §. 13), „es ist ein Unterschied zu machen, ob das zu subhastirende Immobile ein adliches Gut oder ob es nur ein städtisches oder anderes nicht adeliches Grundstück sey.“ Nicht adliche Grundstücke, im Werthe von mehr als 2000 Thalern und von einem höheren Werthe,

ohne irgend eine Beschränkung, sollen in dreimonatlicher Frist subhastirt werden: adliche Güter unter 2000 Thaler sind ihnen gleich gestellt. Bei adlichen Gütern im Werthe von 2000 bis zu 5000 Thalern tritt eine sechsmonatliche, wenn der Werth über 5000 Thaler hinaufsteigt, eine neunmonatliche Frist ein. Nicht adliche Grundstücke dürfen um jedes Gebot zugeschlagen werden; adliche Güter nur, wenn der gebotene Kaufpreis zwei Drittheile der Taxe erreicht, es sey denn, daß der Schuldner und alle Gläubiger einwilligen, — ein Fall der sich nicht leicht ereignen kann. Diese Bestimmung, die dem Codex Fridericianus fremd war, gilt in allen Provinzen, auch in solchen, wo keine Creditsysteme bestehen. Wo Creditsysteme eingeführt sind, findet auf den Antrag der Directionen eine Verlängerung der Subhastation auf drei Jahre statt. — So wurde der Credit der Rittergutsbesitzer verringert, mit ihm das Nationalvermögen; es haben sich fortdauernde Sequestrationen gebildet, durch welche das Vermögen der Schuldner, wie der Gläubiger vermindert wird.

3. Concurs. — Alle Concurse, selbst die kaufmännischen, werden nach den Grundsätzen des richterlichen Untersuchungsverfahrens erledigt. —

Der Einfluß dieses Verfahrens auf den Nationalwohlstand läßt sich numarisch darstellen, so wenig auch alle einzelnen Sätze bei einer solcher approximativen Berechnung verbürgt werden können.

Es wurde angegeben, daß bei den Obergerichten die Subhastationen 4, die Liquidationsprocesse und Concurse 7 Jahre, bei den Untergerichten 2 und 3 Jahre dauern. So treten Jahr aus Jahr ein folgende Summen aus dem Nationalverkehre:

1.	der Werth von 918 adlichen Gütern, die sich in Subhastationsprocessen befinden, jedes berechnet auf 20,000 Thaler . .	18,000,000.
2.	Die darauf haftenden Capitalien, die nicht gekündigt werden können, und deren Cession Anstand findet, angenommen zum gleichen Betrage	18,000,000.
3.	Die Forderungen der Gläubiger an 2097 Massen von Liquidationsprocessen, oder, wenn man annehmen will, der Kaufpreis der 918 subhastirten Güter sey darin einbegriffen, an 1173, berechnet für jede Masse zu 5000 Thalern	6,000,000.
4.	Die Forderungen der Gläubiger an 507 Concursen (die vorräthigen Gelder werden, wie bei den Liquidationen, im Depositalverkehr benutzt), jede Masse berechnet zu 5000 Thalern	2,500,000.
5.	Den Werth von 18,000 nicht adlichen Grundstücken, die bei den Untergerichten jährlich in der gerichtlichen Veräußerung sich befinden, jedes angenommen zu 1500 Thaler .	27,000,000.
6.	Die Forderungen der Gläubiger an die Hälfte dieser Grundstücken, wenn man davon ausgeht, die Hälfte der Subhastationen gehöre zu den nothwendigen, bei welchen die Güter verschuldet sind, 9000 zu 1500 Thalern jede Masse . .	13,500,000.
	Summe	85,000,000.

Dazu kommt die entbehrte jährliche Benutzung der Zinsen, der Nachtheil der Hemmung der Verfügung über die im Rechtsstreite befangenen Gegenstände durch längere Dauer

der gewöhnlichen und summarischen Processe und den Gang der Execution; der Nachtheil, welchen der Handelsstand erleidet u. s. w. Es ist nicht schwer zu ermessen, welcher Verlust der größere sey.

III. 4. Befreiung des Fiscus von Verzugszinsen und Kosten.

1. Verzugszinsen. — Das allgemeine Landrecht gedenkt keines Verzugsrechts des Fiscus in Absicht der Verzugszinsen von im Rechtsstreit begriffenen Forderungen. Am 20. Februar 1797 wurde deshalb in einem Rescripte des Justizdepartements festgesetzt (Archiv Band 3. S. 221): „Das Landrecht habe das an sich übermäßige, nicht einmal in einem klaren Texte des römischen Rechts gegründete Privilegium des Fiscus wegen der Zinsen nicht aufgenommen, demselben eo ipso derogirt.“ Die Frage wurde durch die Finanzbehörde wieder angeregt: die Gesetzcommission erklärte am 11. März und 3. Septbr. 1799, das Privilegium sey rechtlich nicht gegründet. Die entgegengesetzte Ansicht, vertreten durch das Generaldirectorium, welchem das Justizdepartement sich anschloß, erhielt gleichwohl den Vorzug und ist später in den Anhang des Landrechts aufgenommen (§. 26): „der Fiscus ist nur vorbedungene Zinsen zu zahlen schuldig.“ Zu gleicher Zeit wurde ausdrücklich erklärt, der Fiscus selbst sey berechtigt, Verzugszinsen zu empfangen. Die neuere Gesetzgebung (Verordnung vom 26. Dec. 1808) spricht darüber schon den Grundsatz aus: „das einseitige, zeither öfters statt gefundene Verwaltungs-Interesse soll entfernt werden.“

2. Kosten. — Der Fiscus ist von den Gerichtskosten und Stempelgefällen, die zur Staatskasse fließen, befreiet, seinem Gegner aber alle Auslagen zu ersetzen schuldig

(Cod. Frideric. IV. 5. §. 17. Gerichtsordn. I. 35. §. 26). Nur im Concurse sind die Mitgläubiger für verpflichtet erklärt, den Antheil des Fiscus an den gemeinschaftlichen Kosten zu übernehmen, so daß der Fiscus seine Forderungen ohne den Abzug der Kosten empfängt, welche von den Mitgläubigern entrichtet werden. (Gerichtsordnung I. 50. §. 531.)

III. 5. Reinigungseid in Strafsachen.

Der Reinigungseid in Strafsachen, welchen der Codex Fridericianus noch anerkannte (III. 32. §. 3), wurde durch die Gerichtsordnung beseitigt (I. 35. §. 73) und in der Criminalordnung vom Jahre 1805 nicht mehr erwähnt.

III. b. Dauer der Untersuchungshaft.

In älteren Zeiten waren die Parteien vor dem versammelten Gerichte erschienen; man hatte sie, ihre Zeugen gehört; der Richter wurde durch unmittelbare Anschauung zur Ueberzeugung über Schuld oder Nichtschuld geführt und hatte diese bestimmt im Urtheile ausgesprochen. — Als das schriftliche Verfahren sich verbreitete, als der päpstliche Inquisitionsproceß allgemein wurde, hörten diese Formen der nationalen Rechtspflege auf.

Der Richter vermochte aus schriftlichen Acten eine ächte Ueberzeugung nicht zu entnehmen. Daher das Streben, sie ihm durch das Geständniß des Beschuldigten zu verschaffen. Dieses wurde Hauptzweck des Verfahrens, so wie früher der Beweis. Die Folter sollte in wichtigen Fällen das Geständniß verschaffen. Die Folter hat aufgehört, aber die Richtung des Verfahrens ist, wie ihre Ursach, geblieben.

Man dachte nun daran, die Ueberzeugung durch Regeln über die Beweisführung zu ersetzen; aus einzelnen Fällen entnommen, sollten sie den Richter bei seinem Urtheile leiten. Mit vieler Sorgfalt bildete der Verstand der Juristen solche Regeln (Beweistheorien) aus. Gehemmt durch die Verfassung der Gerichte, durch den Untergang der alten Formen des Verfahrens, beachteten die einseitig gestellten Rechtsgelehrten nicht, daß die Quelle der Urtheile Erkenntniß des Eigenthümlichen der Thatsachen ist, daß diese Eigenthümlichkeit in jedem Falle obwaltet, daß die unendlichen Verschiedenheiten der wirklichen Welt, des Lebens auf abstracte Sätze einer juristischen Lehre nicht zurückgeführt werden mögen, daß diese Lehre folglich jedes inneren Grundes durchaus entbehrt.

Je weiter die Theorie vom Beweise verfeinert wurde, desto schwerer war es, als überdem auch die Folter aufgehört hatte, in einzelnen Straffällen die Erfordernisse des Beweises zu erreichen. Der gesunde Menschenverstand, die Forderungen des Lebens widersetzten sich jenen Resultaten: alle Verbrechen konnten nicht ungestraft bleiben, für welche es den Juristen an Beweisen fehlte. Noch die Carolina hatte bestimmt (Art. 22) „soll jemand endlich zu peinlicher straff verurtheilt werden, das muß aus eygen bekennen oder beweisung geschehen und nit auf vermutung oder anzeygung.“ Nun erfanden die Leute des Fachs das Auskunftsmittel: „daß man bei theilweise erfolgter Ueberführung des Richters nach dessen Ermessen auch theilweise strafen dürfe.“ Man nannte diese Strafe eine außerordentliche (Mittermaier Strafverfahren I. 277. II. 280).

Diese Folgen beziehen sich auf alle Strafsachen, weil alle schriftlich verhandelt wurden. Bei den fiscalischen

Sachen blieb der Anklageproceß üblich. Im Inquisitionsprocesse war der Richter Kläger und Richter zugleich; er sammelte die Beweise; führte den Beweis; ordnete die Acten; sprach nach den Acten das Recht.

In älteren Zeiten hatte jede Strafsache in gemessener Frist ihr Ende gefunden. Sachsenspiegel (I. 67) Svene man beklaget um ungerichte (Verbrechen), deme sal man degedingen (vorladen) dries (dreimal) ymmer over virteinnacht (in vierzehntägiger Frist). Klaget man ungerichte over enen vrien scepenbaren man, deme sal man degedingen dries, ymmer over ses weken under Koninges banne unde to echter dingstat. Die Parteien, das Publicum übten Mitaufsicht. Nun hatte der Richter zu beurtheilen, was ihm zweckmäßig schien: leichte mochte die ausführliche protocollarische Verhandlung die lange Dauer der Untersuchungen entschuldigen.

Auf diese Grundlage hat sich die Criminalordnung für Straffälle und die Gerichtsordnung für fiscalische Sachen gebildet.

Für die Sicherstellung, für die Beschleunigung des Verfahrens schreibt die Criminalordnung Folgendes vor:

1. Das Criminalgericht soll bestehen aus Richter und Schreiber oder statt dessen zwei unbescholtenen, des Lesens und Schreibens kundigen Männern, ohne deren Zuziehung die Verhandlungen nichtig sind (§. 34. 43).

2. Von den Untergerichten kann jede Untersuchung durch die Inquisitoriate und Obergerichte avocirt werden, zunächst bei Zögerung oder Verdacht gegen den Richter (§. 94).

3. Die Aussagen der Beschuldigten und der Zeugen, das Resultat der Gegeneinanderstellung der Beschuldigten und Zeugen, der Zeugen unter sich, das Schlußverhör, das

articulirte Verhör müssen umständlich, in den eignen Worten verzeichnet werden (§. 55 folg.).

4. Gewaltsame Maßregeln, Drohungen, Versprechungen dürfen zur Erlangung von Geständnissen nicht angewandt werden (§. 285. 286. 288.).

5. Erdichtung, freches Lügen, verstocktes Leugnen, gänzliches Schweigen des Beschuldigten kann im Laufe der Untersuchung durch körperliche Züchtigung bestraft werden: der untersuchende Richter darf die Strafe aber nicht selbst verhängen: er ist verpflichtet anzufragen, und das Obergericht setzt die Zahl der Peitschen- und Ruthenhiebe fest. Der Inquirent ist dafür verantwortlich, daß die Vorschrift genau beachtet werde und nimmt darüber Protocoll auf. Einsames Gefängniß, Entziehung besserer Kost können ebenfalls als Strafen angeordnet werden (§. 292 — 297).

6. Der Richter soll die Untersuchungen nicht unterbrechen, im Collisionsfalle die Civilsachen stets den Strafsachen nachsetzen (§. 65). Verzögerungen werden gegen ihn durch den Ersatz der Atzungskosten, Geldstrafen, Verweise geahndet (§. 70). Er ist verpflichtet, verhaftete Verbrecher gleich zu vernehmen (§. 260); eröffnet er die Untersuchung nicht in zwei Tagen nach der Haft, so trifft ihn Strafe (Allgem. Landr. II. 20. §. 381).

7. Der Vertheidiger wird, wenn er die Vertheidigung verzögert, mit Geldbuße belegt; durch andere Zwangsmittel, durch gefängliche Einziehung zur Erfüllung der Pflicht angehalten (§. 459. 460).

8. Die obere Behörde erhält zu gewissen Zeiten im Jahre ausführliche Criminalproceßtabellen und Uebersichten (§. 99 Cr. O. Rescr. vom 4. März 1814); es ist ihr empfohlen, sie mit der sorgfältigsten Aufmerksamkeit zu prüfen und die der Sache angemessenen Verfügungen zu erlassen.

Die Gerichtsordnung stellt die fiscalischen Sachen den Untersuchungen bürgerlicher Rechtsfälle gleich. Dahin gehören u. a. (Gerichtsordn. I. 35. §. 49) „die Verbrechen, worauf in den Gesetzen nur eine Geld- oder Gefängnißstrafe von höchstens sechs Monaten als die höchste ordentliche Strafe bestimmt ist" und „die Vergehen königlicher und anderer öffentlichen Bedienten, hohen und niederen Ranges, in Absicht ihrer Dienstobliegenheiten und Geschäfte, so bald die darauf bestimmte Strafe die Dienstentsetzung nicht übersteigt." Eines Gerichtsschreibers oder in dessen Ermangelung zweier Gerichtszeugen bedarf es nicht: Züchtigung beim verstockten Leugnen u. s. w. findet nicht statt: in leichteren Fällen sind die gewöhnlichen Rechtsmittel des Verurtheilten beschränkt, doch steht ihm das Niederschlagungs- oder Milderungsgesuch an den höheren Richter offen (I. 35. §. 87): die fiscalische Behörde darf ebenfalls appelliren, was in eigentlichen Strafsachen, wo der Richter der Kläger ist, nicht erlaubt seyn darf; neue Thatsachen dürfen von ihr in der zweiten Instanz nicht vorgebracht werden (§. 99) u. s. w.

Die außerordentliche Strafe kommt sowohl in Criminalsachen als in fiscalischen Untersuchungen zur Anwendung. (Criminalordnung §. 407. Gerichtsordnung I. 35. §. 73) „Bei Bestimmung einer außerordentlichen Strafe muß der Richter nicht allein auf die Größe des Verbrechens und die darauf bestimmte ordentliche Strafe, sondern zugleich auf das Gewicht der gegen den Angeschuldigten vorhandenen Beweise, je nachdem sie der vollständigen Ueberführung sich mehr oder weniger nähern, ganz besonders aber auf den Character und die bisherige Lebensart des Angeschuldigten sorgfältige Rücksicht nehmen."

Die mittlere Dauer der Criminalsachen und fiscalischen

Untersuchungen läßt sich auf Ein und ein halbes Jahr annehmen. Im Jahre 1828 wurden von 38,040 Sachen 25,575 (⅔) erledigt, 12,465 (⅓) blieben rückständig. Die Rückstände waren im Steigen begriffen, 26,207 neue Untersuchungen wurden eingeleitet, 25,575 erledigt. Wichtige Sachen gehen über die mittlere Dauer hinauf, sie können einige Jahre dauern; einfache Sachen werden kürzer beendigt.

Die lange Dauer der Untersuchungshaft ist ohne Zweifel ein großes Uebel; ein größeres noch für den Staat die verspätete Anwendung der Strafe, zu einer Zeit, wo der Eindruck, welchen die That hervorgebracht hatte, schon lange aufgehört hat. Sichere und schleunige Bestrafung gestattet dem Gesetzgeber mildere Strafen. Es liegt auch in der Natur eines Richterspruches, der nicht auf Ueberzeugung im eigentlichen Sinne des Worts, sondern auf juristische Beweistheorie gegründet ist, daß er das wirkliche Recht nur mit geringer Zuverlässigkeit anerkennt. Daraus ergiebt sich leicht ein Mangel an Vertrauen zur Strafrechtspflege, welcher den Zwecken der Staatsverwaltung nicht entsprechend ist. Alle diese Nachtheile sind mit den Hauptgrundsätzen unzertrennlich verbunden, welche in Deutschland die alten Nationalformen ersetzt haben. Die preußische Strafrechtspflege ist nur als eine Modification der deutschen zu betrachten.

In den Rheingegenden haben sich andere Formen erhalten, die in manchen Puncten günstigere Resultate geben. Die Vorbereitung des Anklageverfahrens erfolgt dort durch einen besonderen Richter, der nur die Hauptpuncte heraushebt, weil die eigentliche Instruction, die Confrontation der Zeugen u. s. w. zur öffentlichen Sitzung gehört. Auf das Geständniß wird weniger gesehen, weil die mündlich aufgenommenen Beweise die Thatsache erhellen, die Ueberzeugung des Richters begründen sollen. Strafen gegen Richter und Vertheidiger kommen nicht vor; statt der Tabellen ist eine eigne Behörde geordnet. Dieser Gang des Verfahrens kürzt die Untersuchungshaft sehr ab; wichtige Criminalfälle finden oft in einigen Wochen ihre Erledigung. Das Publicum spricht gegen die Rechtspflege Achtung aus und beweiset ihr Vertrauen. Die polizeilichen Strafsachen sind allein den Richtern des Königs zur Beurtheilung hingegeben und werden gleich den andern, ohne viele Schreiberei, in kurzer Frist erledigt. Diese Verfassung wurde von des Königs Majestät aufrecht erhalten, um nach Erfahrung zu bestimmen, welche die bessere sey.

III. 7. Gefängnisse.

Den Gefängnissen hat die Strafrechtspflege Preußens stets eine besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Jedes Criminalgericht soll ein eignes Gefängniß haben; Schuld- und Polizeigefangene sind von den Criminalgefangenen, die Geschlechter von einander getrennt. Die Gefangenen sollen gut ernährt, reinlich gehalten, in Krankheiten gepflegt, überdem beschäftigt und unterrichtet werden. In den größeren Gefängnissen entspricht die Ausführung der Vorschrift. Daß sie in kleineren zurückbleibt, ist eine nothwendige Folge der unendlichen Zersplitterung der Rechtspflege, die unsern Zeiten aus dem Mittelalter überliefert worden ist.

Wir glauben demnach die Aufgabe erfüllt zu haben, welche diesen Blättern die Entstehung gegeben hat. Wir haben gezeigt, wie die Rechtsverfassung Preußens aus den allgemeinen Verhältnissen Deutschlands, wie sie sich eigenthümlich entwickelt hat; wie die Grundlage der besseren Zukunft gelegt ist; wir haben den Standpunct bezeichnet, von welchem aus die Vorwürfe des ic. von Frauendorf gegen die Verfassung und gegen deren Ausführung zu beurtheilen sind. Die Würdigung der einzelnen, von ihm gegen die Behörden erhobenen Beschwerden bleibt der Allerhöchst verordneten Commission vorbehalten. Aus dem Gesagten wird auch erhellen, mit welchem Rechte der ic. v. Frauendorf den Stand der Justizbeamten Preußens angegriffen hat, deren Thätigkeit, Redlichkeit, Pflichttreue stets anerkannt worden sind, deren guter Wille sich gerade in diesem Zeitpuncte trefflich beurkundet, wo sie bemüht sind, in der Ausführung die zahlreichen Mängel der Verfassung zu heben. Die Ausführung der schon verkündigten Absichten des Königs Majestät durch die dazu beauftragte Behörde wird diesen ehrenwerthen Richterstand in günstigere Verhältnisse versetzen; sie wird in Preußen große Kräfte der Einsicht und des Willens entwickeln; sie wird die Rechte der Krone, jene des Volkes noch sicherer gründen, die Summe gemeiner Wohlfahrt erhöhen und die glückliche Einheit vollenden, welche den König mit Seinem treuen Volke verbindet.

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

Koblenz,
bei Karl Bädeker.
1830.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Bessel, Ludwig,

Beleuchtung der Frauendorf'schen Schrift in Hinsicht auf die Rechtsverfassung Preußens

Koblenz 1830

J.germ. 10 s
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10550666-2